

Regulatorische Entwicklungen

ESG-Bereich

Letztes Update: April 2024



Inhaltsverzeichnis

Umfang dieser Publikation	3
1 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (IG-KVI)	4
2 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange basierend auf der TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures)	8
3 CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive	11
4 EU Taxonomie Verordnung	15
5 SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation	18
6 IFRS® Sustainability Disclosure Standards	21
7 Global Reporting Initiative (GRI) Standards	25
8 Lohngleichheit	29
8.1 Schweiz.....	29
8.2 Europäische Entwicklungen.....	31
9 Weitere regulatorische Entwicklungen	34
9.1 CS3D – Corporate Sustainability Due Diligence Directive	34
9.2 SEC (US Securities and Exchange Commission) climate-related disclosure rules .	39
9.3 Kaliforniens Vorschriften zu Klima-Offenlegungen	42
9.4 CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism).....	43
9.5 ESEF – European Single Electronic Format	44
10 Branchen- und länderspezifische Überlegungen	46
10.1 Nachhaltigkeit im Finanzsystem bei der FINMA.....	46
10.2 Relevante Entwicklungen für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (einschliesslich Fonds)	46
10.3 Fürstentum Liechtenstein	47
10.4 Entwicklungen im asiatisch-pazifischen Raum.....	48

Umfang dieser Publikation

Diese Publikation fokussiert sich auf die Anforderungen verschiedener Regelwerke und Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (im Folgenden auch mit ESG (Environmental, Social and Governance) bezeichnet). Weitere Einblicke in die ESG-Thematik – zum Beispiel steuerliche Aspekte – werden auf den folgenden PwC-Webseiten und Publikationen behandelt.

Nachhaltigkeit allgemein: <https://www.pwc.ch/de/insights/nachhaltigkeit.html>

Steuerliche Entwicklungen (Fokus Schweiz):
<https://www.pwc.ch/de/insights/regulierung/steuern.html>

Steuerliche Entwicklungen (Internationaler Fokus): <https://www.pwc.com/gx/en/services/tax/esg-tax.html>

1 Indirekter Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative (IG-KVI)

Nicht-finanzielle Berichterstattungspflichten für grosse Unternehmen sowie Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit.

- Inkraftsetzung:
- Transparenz für Rohstoffunternehmen: 1. Januar 2022 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2023 für das Finanzjahr 2022)
 - Sorgfaltspflichten in der Lieferkette
 - Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Kinderarbeit: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Schweizer Nachhaltigkeits Berichterstattung:
 - Basierend auf OR 964a-c: 1. Januar 2023 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024 für das Finanzjahr 2023)
 - Basierend auf der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange: 1. Januar 2024 (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2025 für das Finanzjahr 2024)

Die Änderungen des Schweizer Obligationenrechts (Art. 964a–964l) sowie die dazugehörigen Verordnungen (für die Verordnung zur Klimaberichterstattung siehe Abschnitt TCFD unten) traten per 1. Januar 2022, respektive 1. Januar 2023 in Kraft. Die Berichtspflicht gilt seit 2024 für das Geschäftsjahr 2023.

Schweizer Nachhaltigkeitsberichte (nicht-finanzielle Berichterstattung)

Die Pflicht zur jährlichen Berichterstattung gilt für Unternehmen/Gruppen von öffentlichem Interesse (inkl. von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigte Unternehmen und bestimmte kollektive Kapitalanlagen) mit 500 oder mehr Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt, die in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens eine der folgenden Kennzahlen überschreiten

- (i) eine Bilanzsumme von CHF 20 Mio.; oder
- (ii) einen Umsatzerlös von CHF 40 Mio.

Berichtet werden muss über Kernthemen wie das Geschäftsmodell, Richtlinien, durchgeführte Sorgfaltspflichten, Effektivität der ergriffenen Massnahmen, wesentliche Risiken und deren Management sowie über relevante Indikatoren in Bereichen der Umweltbelange (insbesondere CO₂-Ziele), soziale Belange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Das Gesetz bezieht sich – im Rahmen einer Kann-Vorschrift – auf die Berichterstattung nach nationalen, europäischen und internationalen Standards. Wenn solche Standards verwendet werden, müssen sie in ihrer Gesamtheit berücksichtigt und befolgt werden. Das bedeutet, dass die Unternehmen bei der Umsetzung des Schweizer Gesetzes über einen gewissen Spielraum verfügen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass alle erforderlichen Aspekte des Schweizer Gesetzes abgedeckt sind. In der Praxis wird dies üblicherweise durch eine Referenztabelle sichergestellt.

Es erscheint sinnvoll, dass kleinere Unternehmen, die zum ersten Mal über Nachhaltigkeitsbelange Bericht erstatten, sich auf die Kernelemente konzentrieren, ohne sich dabei auf besondere Berichterstattungsstandards zu beziehen. Bei grösseren Unternehmen mit etablierter Nachhaltigkeitsberichterstattung ist es empfehlenswert die entsprechenden Standards zu benennen und entsprechend anzuwenden.

Die Berichterstattungspflicht zu Klimabelangen wurde durch eine separate Vollzugsverordnung eingeführt ([Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange](#)). diese basiert auf den Empfehlungen der 'Task Force on Climate-Related Financial Disclosures' (TCFD).

Während das Gesetz bereits für die Berichtsperiode 2023 anzuwenden ist (erstmalige Berichterstattung im Jahr 2024), trat nun auch die Klimaverordnung per 1 Januar 2024 in Kraft (erstmalige Berichterstattung 2025). Für Details siehe Kapitel zur Klimaverordnung unten.

Für den Schweizer Nachhaltigkeitsbericht nach OR 964a-c besteht derzeit keine Prüfungspflicht. Der Bundesrat hat jedoch am 22. September 2023 mitgeteilt, dass die entsprechenden schweizerischen Rechtsvorschriften international koordiniert werden sollen, insbesondere sollen die neuesten Entwicklungen der EU-Regulierung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) berücksichtigt werden. Bis spätestens Juli 2024 will der Bundesrat eine Vernehmlassungsvorlage vorlegen, in der Weiterentwicklungen zu den folgenden Parametern erwartet sind:

- Analog zur EU könnten auch Schweizer Unternehmen/Konzerne zur Berichterstattung über nicht-finanzielle Belange verpflichtet werden, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mehr als 250 (heute 500 oder mehr) Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt aufweisen (die weiteren Schwellenwerte bleiben gleich).
- Einführung einer Prüfpflicht für die Schweizer Nachhaltigkeitsberichte (OR 964b)
- Annäherung der Anforderungen der Schweizer Nachhaltigkeitsberichte (OR 964b) an den EU-Standard (ESRS).

Sorgfaltspflichten und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten

Spezifische Sorgfaltspflichten müssen wahrgenommen werden, wenn das Unternehmen/die Gruppe – mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz – aus Konfliktgebieten stammende Mineralien und Metalle importiert oder verarbeitet und dabei die in Anhang 1 der 'Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit' ([VSoTr](#)) genannten Schwellenwerte überschreitet. Die spezifischen Schwellenwerte sind im Einklang mit EU-Recht und beziehen sich auf Zollnummern, welche die eindeutige Form der Metalle und Mineralien definieren. So bezieht sich bspw. Anhang 1 auf Gold oder Zinn als Rohmaterial (in unverarbeiteter Form). D.h. Gold oder Zinn, das z.B. als Teil von Computerchips eingeführt wird, fällt nicht unter diese Verordnung. Unter die Kategorie Mineralien fallen Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten sowie Gold – dabei sind auch Nebenprodukte einzubeziehen. Als Metalle gelten diejenigen, sich aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold zusammensetzen oder diese enthalten – dabei sind auch Nebenprodukte zu berücksichtigen. Sofern Unternehmen/Gruppen nachweisen können, dass sie ausschliesslich recycelte Materialien exportieren oder verarbeiten, gilt für einen Teil dieser Anforderungen Ausnahmen.

Darüber hinaus befreit die Einhaltung international anerkannter Vorschriften (entweder (1) der Leitfaden der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas oder (2) die Verordnung (EU) 2017/821) ein Unternehmen/eine Gruppe von den Verpflichtungen nach Schweizer Recht.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet:

- die Lieferkettengrundsätze (einschliesslich verwendeter Instrumente zur Risiko-Beurteilung) schriftlich festzulegen und diese anschliessend an ihre Lieferanten (einschliesslich Integration in Verträge) und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- ein Managementsystem zu führen, das speziell auf den Due-Diligence-Prozess zugeschnitten ist. Dazu gehört die Festlegung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Verfahren

- Informationen zu Produktionsstätten und Dienstleistern schriftlich in einem System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette aufzuführen,
- Sicherzustellen, dass Bedenken bezüglich der Lieferkette von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten gemeldet werden können,
- Risiken schädlicher Auswirkungen in der Lieferkette bezüglich Mineralien und Metalle zu identifizieren, zu evaluieren und entsprechende Massnahmen zu treffen, und
- zu obenstehenden Punkten Bericht zu erstatten. Im Fall von Konfliktmineralien und -metallen unterliegt dieser Bericht einer Prüfungspflicht gemäss VsoTr.

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss jährlich Bericht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstatten. Um die Angemessenheit des Compliance-Management-Systems (CMS) zu beurteilen, muss eine Prüfung mit begrenzter Sicherheit gemäss PS/NAS 980 durch ein von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassenes Revisionsunternehmen vorgenommen werden, um festzustellen ob die Sorgfaltspflichten eingehalten wurden (negative Zusicherung).

Bei Verletzungen der Vorschriften über die Berichterstattungspflicht drohen Bussen bis zu CHF 100'000.

Der Bundesrat hat – gestützt auf eine externe Studie im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) - am 22. September 2023 mitgeteilt, dass die Sorgfaltspflichten in der EU direkte Auswirkungen auf mehrere tausend Schweizer Unternehmen haben können. Die indirekten Auswirkungen resultieren daraus, dass die direkt betroffenen Unternehmen die Anforderungen an ihre Lieferanten weitergeben. Das EJPD und die WBF beabsichtigen, die Studie zu aktualisieren, sobald die EU die Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung (CS3D, siehe untenstehendes Kapitel) endgültig verabschiedet hat. Nach dieser vertieften Analyse und unter Beobachtung der Umsetzung der Richtlinie durch die EU-Mitgliedstaaten wird der Bundesrat über das weitere Vorgehen entscheiden.

Sorgfaltspflichten und Berichterstattungspflichten bezüglich Kinderarbeit

Spezifische Sorgfaltspflichten müssen von Unternehmen/Gruppen befolgt werden, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, wenn sie Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden. Ausnahmen gelten u. U. für kleine und mittlere Unternehmen/Gruppen (KMU), die zwei der Schwellenwerte (CHF 20 Mio. Bilanzsumme, CHF 40 Mio. Umsatz und 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unterschreiten. Zudem sind Unternehmen/Gruppen mit geringen Risiken von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten befreit (was u. a. dann angenommen werden kann, wenn Unternehmen/Gruppen nur in Ländern tätig sind, deren Sorgfaltspflicht von UNICEF als „basic“ eingestuft wird). Eine solche Einschätzung muss jedoch dokumentiert werden.

Schliesslich befreit die Einhaltung international anerkannter Vorschriften (entweder (1) die Konventionen der Internationalen Arbeiterorganisation (ILO) und die Leitlinien der International Organisation of Employers (ILO-IOE) oder (2) der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) ein Unternehmen/eine Gruppe von den jeweiligen schweizerischen Verpflichtungen. Die Unternehmung/Gruppe muss einen Bericht erstellen, in welchem die international anerkannten Vorschriften genannt werden und diese in ihrer Gesamtheit anwenden.

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet:

- die Lieferkettengrundsätze (einschliesslich verwendeter Instrumente zur Risiko-Beurteilung) schriftlich festzulegen und diese an ihre Lieferanten (einschliesslich Integration in Verträge) und die Öffentlichkeit zu kommunizieren,
- ein Managementsystem zu führen, das speziell auf den Due-Diligence-Prozess zugeschnitten ist. Dazu gehört die Festlegung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Verfahren
- Informationen zu Produktionsstätten und Dienstleistern schriftlich in einem System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette aufzuführen,
- Sicherzustellen, dass Bedenken bezüglich der Lieferkette hinsichtlich Kinderarbeit gemeldet werden können,
- Risiken schädlicher Auswirkungen ihrer Lieferkette hinsichtlich Kinderarbeit zu identifizieren, zu evaluieren und entsprechende Massnahmen zu treffen, und
- zu obenstehenden Punkten Bericht zu erstatten.

Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan muss jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten erstatten. Bei Verletzungen der Vorschriften über die Berichterstattungspflicht drohen Bussen bis zu CHF 100'000.

Transparenz von Unternehmen, die in der Rohstoffgewinnung tätig sind

Eine zusätzliche Anforderung des revidierten Obligationenrechts (Art. 964d) betrifft Unternehmen, die gesetzlich zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind und entweder direkt oder über eine kontrollierte Tochtergesellschaft in der Gewinnung von Mineralien, Öl, Gas oder Holz tätig sind. Diese Unternehmen müssen jährlich über ihre Zahlungen an staatliche Einrichtungen Bericht erstatten. Diese Regelung galt bereits für das Geschäftsjahr 2022 (d.h. erste Berichterstattung im Jahr 2023).

2 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange basierend auf der TCFD (Task Force on Climate-Related Financial Disclosures)

Pflichten zur Klimaberichterstattung für Unternehmen im Geltungsbereich der Schweizer Nachhaltigkeitsberichte (OR 964a-c, siehe obenstehendes Kapitel) welche sich an die TCFD Empfehlungen anlehnen, erstmalige Anwendung im 2025 über das Finanzjahr 2024

Inkraftsetzung: • Die Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange ist seit 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgangslage

Die Verordnung zur Berichterstattung über Klimabelange (Klimaverordnung) ist seit 1. Januar 2024 in Kraft. Diese neuen Vorschriften bauen auf den Empfehlungen der "Task Force on Climate Related Financial Disclosures" (TCFD) auf welche weltweit und branchenübergreifend Akzeptanz gefunden haben.

Die Berichterstattung muss gemäss Verordnung die vier Kernelemente Governance, Strategie, Risikomanagement sowie Kennzahlen und Ziele umfassen. Zudem muss die Berichterstattung sowohl die sektorübergreifenden als auch die sektorspezifischen Orientierungshilfen zu den elf Empfehlungen der Task Force berücksichtigen. Die Umsetzungshilfe [«Guidance on Metrics, Targets and Transition Plans»](#) in der Fassung vom Oktober 2021 sollte berücksichtigt werden.

Während die Verordnung auf TCFD verweist, ist es Unternehmen/Gruppen auch erlaubt, die Schweizer Offenlegungsvorschriften auf andere Weise zu erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Unternehmen ausländische Regelwerke anwenden werden, die deutlich strengere Vorgaben als die schweizerischen Pendanten enthalten. Dies ist nicht nur eine Notwendigkeit für die Schweizer Unternehmen im Geltungsbereich ausländischer Regulierung (wie z.B. CSRD in der EU), sondern eine strategische Entscheidung für alle anderen, um einen klaren Wettbewerbsvorteil zu erlangen.

Vor allem in Bezug auf die Empfehlungen zur „Strategie“ und insbesondere zur Reduktion der CO₂-Emissionen werden die Unternehmen dazu verpflichtet, einen mit den [Schweizer Klimazielen](#) im Einklang stehenden Übergangsplan offenlegen, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Unternehmensberichterstattung zu stärken.

In diesem Zusammenhang sollten „Kennzahlen und Ziele“ auch quantitative CO₂-Ziele und, sofern relevant, Ziele für andere Treibhausgase (THG) unter Berücksichtigung kurz-, mittel- und langfristiger Auswirkungen umfassen. Im Einklang mit anderen globalen Initiativen ist, wenn möglich, über alle Treibhausgasemissionen, einschliesslich der relevanten Kategorien sogenannter Scope 3-Emissionen, Bericht zu erstatten. Finanzinstitute unterliegen weiteren Anforderungen zur Durchführung einer Szenarioanalyse.

Die Umsetzung der Empfehlungen bzgl. „Kennzahlen und Ziele“ erfordert, dass Unternehmen sich Ziele setzen und spezifische Kennzahlen für die relevanten Geschäftsbereiche offenlegen. Die Kennzahlen sind separat für die Scope 1 und Scope 2 Treibhausgasemissionen, und sofern möglich, auch für Scope 3 offenzulegen.

Empfehlungen der TCFD

Die Task Force gibt elf konkrete Empfehlungen zur Offenlegung, die vier Kernbereiche eines jeden Unternehmens betreffen:

- 1) Governance
- 2) Strategie
- 3) Risikomanagement
- 4) Kennzahlen und Ziele

Die Task Force empfiehlt in ihrem Bericht auch die Rolle des Verwaltungsrats bei der Beurteilung von Klimarisiken, der Identifikation wesentlicher klimabezogener Risiken und Chancen, der Verwendung von Szenarioanalysen zur Bewertung ihrer finanziellen Auswirkungen und der Definition von Prozessen zum Management dieser Risiken festzulegen.

Für Unternehmen, welche die Empfehlungen der TCFD umsetzen wollen, ergeben sich unter anderem folgende, weitreichende Herausforderungen:

1) Integration in Kernbereiche des Unternehmens

Das Unternehmen muss die Identifikation, die Beurteilung und das Management der Chancen und Risiken ganzheitlich in seine Strukturen integrieren und mit entsprechenden Kennzahlen und Zielen messbar machen. Das heisst, dass verschiedene interne Funktionsbereiche wie Risikomanagement, Finanzcontrolling, Investor Relations bis hin zu Strategie und Nachhaltigkeit eingebunden werden. Verschiedene der bestehenden Prozesse und Strukturen müssen dahingehend angepasst oder erweitert werden.

2) Auswirkungen auf das Unternehmen und Szenarioanalysen

Die TCFD stellt die finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen in den Vordergrund. Zu diesem Zweck sollen wesentliche Chancen und Risiken über den kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont identifiziert und deren finanzielle Auswirkungen mithilfe von Szenarioanalysen quantifiziert und beurteilt werden. Dies soll eine längerfristige und ganzheitlichere Perspektive bei der Beurteilung von Chancen und Risiken sicherstellen. Die Schweizer Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange verlangt ausdrücklich zukunftsorientierte Analysen für Finanzinstitute (vgl. TCFD [«Guidance on Scenario Analysis for Non-Financial Companies»](#) (Oktober 2020)).

3) Wesentlichkeit und erweitertes Chancen- und Risikoverständnis

Ähnlich wie in der Finanzberichterstattung sollen auch in der Wesentlichkeitsbestimmung die finanziellen Auswirkungen von Klimarisiken und -chancen auf die Ertragslage, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Konditionen zur Kapitalbeschaffung und Refinanzierung berücksichtigt werden. Zusätzlich sind Unternehmen dazu angehalten, ihre Chance-Risiko-Betrachtung um klimabezogene Aspekte zu erweitern. Dies bedeutet, sich mit Markt- und regulatorischen Risiken, die sich aus dem Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft ergeben, auseinanderzusetzen.

4) Verknüpfung der Klimaberichterstattung mit finanziellen Kennzahlen

Unternehmen sind angehalten, über klimabezogene Chancen und Risiken in finanzieller Hinsicht zu berichten. Ausserdem sind die Kennzahlen, die zur Beurteilung und Steuerung der finanziellen Auswirkungen dieser Chancen und Risiken herangezogen werden, zu veröffentlichen.

Die wesentlichsten Unterschiede zwischen der Schweizer Klimaverordnung und TCFD

Die Schweizer Klimaverordnung lehnt sich zwar an TCFD an, dennoch gibt es einige wesentliche Unterschiede:

- Die TCFD-Empfehlungen basierend auf einer rein finanziellen Wesentlichkeit. Schweizer Nachhaltigkeitsberichte (OR 964b) beruhen auf einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse, d.h. Unternehmen müssen sowohl darüber berichten wie sich ESG-Themen auf den Unternehmensverlauf, Geschäftsergebnisse, und die Lage des Unternehmens auswirkend (Perspektive von aussen nach innen oder finanzielle Wesentlichkeit), wie auch darüber wie sich die Unternehmenstätigkeit auf die ESG Belange auswirkt (Perspektive von innen nach aussen oder 'impact materiality').
- Eines der Kernthemen von Schweizer Nachhaltigkeitsberichten (OR 964b) im generellen sind Umweltbelange während die in der Klimaverordnung referenzierten TCFD-Empfehlungen nur zusätzliche Anforderungen bezüglich Klimabelange definiert.
- Die Klimaverordnung verlangt explizit die Offenlegung der Reduktionsziele bezüglich direkter und indirekter Treibhausgasemissionen, wie diese Ziele erreicht werden sollen, und einen Nachweis der Wirksamkeit der ergriffenen Massnahmen.
- Während die TCFD-Empfehlungen die (Weiter-)Entwicklung von Instrumenten und Verfahren zur Verbesserung der Offenlegungspraktiken von Unternehmen unterstützen sind sie selbst nicht rechtlich bindend. Die Schweizerische Gesetzgebung sind generell rechtlich bindend und beinhalten diverse Erleichterungen wie a) das 'comply-or-explain' Konzept oder b) die Möglichkeit ein anderes Rahmenwerk anzuwenden.

Zukunftsperspektive

Das «Financial Stability Board» hat bekannt gegeben, dass die Arbeit der TCFD abgeschlossen ist. Ab 2024 wird die IFRS Foundation® die Verantwortung für die Überwachung des Fortschritts der klimabezogenen Angaben von Unternehmen vom TCFD übernehmen. Unternehmen, die die IFRS® Sustainability Disclosure Standards anwenden, werden die TCFD-Empfehlungen erfüllen, ebenso Unternehmen die ESRS E1 anwenden. Es wird daher nicht notwendig sein, die TCFD-Empfehlungen zusätzlich zu den genannten Regelwerken anzuwenden.

3 CSRD – Corporate Sustainability Reporting Directive

Erhöhte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten für Unternehmen in der EU und können auch Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften im EU-Raum betreffen.

Inkraftsetzung: Gestaffelter Ansatz:

- Ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024 für grosse Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern, die zuvor in den Anwendungsbereich der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) fielen, sowie grosse EU-Unternehmen und Unternehmen aus Drittländern, deren Wertpapiere an einer regulierten EU-Börse notiert sind
- Ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 für grosse Unternehmen in der EU (einschliesslich grosser EU-Tochtergesellschaften von Muttergesellschaften aus Drittstaaten)
- Ab 2027 für das Geschäftsjahr 2026 für KMUs, deren Wertpapiere an einer regulierten EU-Börse notiert sind (opting out zwei Jahre lang möglich)
- Ab 2029 für das Geschäftsjahr 2028 für Muttergesellschaften aus Drittstaaten mit mindestens einer grossen EU-Tochtergesellschaft (oder Niederlassung > EUR 40 Mio. Umsatz) und > EUR 150 Mio. konsolidiertem Umsatz in der EU

Ausgangslage

Im April 2021 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die bisher geltende Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ersetzt. Die Europäische Union erhöht damit die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach der formellen Verabschiedung im November 2022 trat die CSRD am 5. Januar 2023 in Kraft. Die EU-Mitgliedstaaten haben 18 Monate lang Zeit die Richtlinie in nationales Recht zu übernehmen.

Betroffene Unternehmen

Während die NFRD nur für Unternehmen des öffentlichen Interesses (Public Interest Entities, PIEs) mit mehr als 500 Mitarbeitenden anwendbar war, erweitert die CSRD den Anwendungskreis erheblich. Im Dezember 2023 wurden einige der untenstehenden Schwellenwerte durch eine Inflationsanpassung um 25% erhöht:

- Alle „grossen“ Unternehmen, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung, die zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) ein jährlicher Durchschnitt von 250 Mitarbeitenden, oder
 - (ii) ein Nettoumsatz in Höhe von EUR 50 Mio; oder
 - (iii) eine Bilanzsumme von EUR 25 Mio.
- Alle kapitalmarktorientierten – einschliesslich kleiner und mittlerer – Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen.
- Nicht-EU-Unternehmen, welche zwei Jahre in Folge mehr als EUR 150 Mio. konsolidierten EU-Umsatz generieren mit mindestens einer:
 - 'Grossen' Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in der EU; oder
 - Zweigniederlassung in der EU, welche im vorherigen Berichtsjahr mindestens EUR 40 Mio. Umsatz in der EU erzielt hat.

- Die Berichterstattung auf Gruppenstufe befreit nicht-börsennotierte Tochterunternehmen von ihrer eigenen Berichtspflicht, sofern die Muttergesellschaft ESRS (European Sustainability Reporting Standards) oder ein gleichwertiges Regelwerk anwendet. Das Tochterunternehmen muss auf den Konzernbericht verweisen.

Zeitplan

Für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen, gelten die Meldepflichten ab 2025 für das Geschäftsjahr 2024. Für alle anderen grossen Unternehmen und grossen Tochtergesellschaften von Nicht-EU-Mutterunternehmen gelten die Regelungen ab 2026 für das Geschäftsjahr 2025 und für börsennotierte KMUs und Nicht-EU Unternehmen spätestens ab 2029 (für das Geschäftsjahr 2028).

Format

Die CSRD erfordert von Unternehmen, konsistentere und transparentere nachhaltigkeitsbezogene Informationen über ihre Geschäftspraktiken offenzulegen. Ziel ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dasselbe Niveau wie die Finanzberichterstattung zu bringen.

Unternehmen können nicht mehr länger wählen, wo sie Informationen zur Nachhaltigkeit publizieren. Die geforderten Angaben sind zukünftig im Lageberichtsteil des Geschäftsberichts aufzunehmen. Dieser ist spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres und gleichzeitig mit den finanziellen Informationen zu veröffentlichen.

Inhalt

Der Inhalt der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt und in den neuen European Sustainability Reporting Standards (ESRS) konkretisiert. Die ESRS wurden am 31 Juli 2023 durch die Europäische Kommission verabschiedet.

Die ESRS beinhalten allgemeine Standards sowie spezifische Standards zu Umwelt-, sozialen und Governance-Themen. Weitere Standards (ESRS Standards für Nicht-EU Unternehmen, ESRS Standards für KMUs) sind in Vorbereitung, deren Publikation wird auf Mitte 2026 erwarten. Dies verschafft der EFRAG mehr Zeit, um die Anwendungs-Leitlinien für die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse und der Wertschöpfungskette fertig zu stellen sowie an den KMU-Standards zu arbeiten. Bei der Ausarbeitung der Standards arbeitet die EFRAG eng mit bestehenden Standardsetzern für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (wie der Global Reporting Initiative GRI) zusammen und versucht Kompatibilität mit anderen neuen Berichterstattungsstandards wie den vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten Standards zu erreichen. Solche Kooperationen haben Hoffnungen auf eine schrittweise Harmonisierung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung geweckt. Im Dezember 2023 wurde der Entwurf zum [ESRS-GRI-Interoperabilitätsindex](#) veröffentlicht (im Juli 2024 aktualisiert), welcher die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten darstellt. Es wird angenommen, dass bestehende GRI-Berichtersteller gut darauf vorbereitet sind, gemäss den ESRS zu berichten. Unternehmen welche gemäss ESRS berichten können in Anspruch nehmen sich an den GRI zu orientieren ('with reference').

Die CSRD verlangt, dass alle Informationen offengelegt werden, welche nötig sind um die Entwicklung und Leistung des Unternehmens, sowie die Auswirkungen seiner Aktivitäten zu verstehen.

Das Konzept der doppelten Wesentlichkeit ist in den Regulierungen verankert. Dabei sind Nachhaltigkeitsaspekte für eine berichterstattende Einheit dann wesentlich, wenn sie aus ökologischer oder sozialer Sicht entweder hinsichtlich der Auswirkungen des Unternehmens

auf Gesellschaft und Umwelt (Perspektive von innen nach aussen oder 'impact materiality') oder auf die geschäftliche oder finanzielle Lage des Unternehmens (Perspektive von aussen nach innen oder finanzielle Wesentlichkeit) wesentlich sind. Die EFRAG hat im August 2023 einen Entwurf der unverbindlichen [Leitlinien für die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse](#) publiziert.

Alle Inhalte sollen mithilfe von Indikatoren messbar gemacht werden. Beispielsweise schreibt der ESRS E1 'Klimawandel' in der Angabepflicht E1-6 'THG-Bruttoemissionen der Kategorien Scope 1, 2 und 3 sowie THG-Gesamtemissionen vor, dass ein Unternehmen seine Emissionen wie folgt offenlegen muss:

- Seine Scope-1-THG-Bruttoemissionen,
- Seine Brutto Scope 2 THG-Emissionen;
- Brutto Scope 3 THG-Emissionen; und
- Gesamt THG-Emissionen.

In diesem Zusammenhang verweisen die ESRS auf das [«Greenhouse Gas Protocol Corporate Standard» \(GHG Protocol – Version 2004\)](#) als zusätzliche Orientierungshilfe, die bereits weithin Anwendung und Akzeptanz findet. Das «GHG Protocol» wurde 1998 mit dem Ziel ins Leben gerufen, international anerkannte Standards für die Treibhausgasbilanzierung und -berichterstattung zu entwickeln und deren allgemeine Einführung zu fördern.

Nachhaltigkeitsberichte sollen künftig sowohl retrospektiv als auch zukunftsgerichtet sein, quantitative und qualitative Daten enthalten, immaterielle Ressourcen wie z. B. Humankapital oder geistiges Eigentum berücksichtigen und die gesamte Wertschöpfungskette adressieren.

Übergangsbestimmungen

Verschiedene Übergangserleichterungen sind vorgesehen, zum Beispiel können die Informationen über die Wertschöpfungskette zunächst auf intern verfügbare Informationen beschränkt werden oder dass im ersten Jahr der Anwendung keine Vergleichszahlen erforderlich sind. Darüber hinaus enthält Anhang C des ESRS 1 eine detaillierte Liste der schrittweise einzuführenden Offenlegungsanforderungen, die den ESRS-Erstellern die erstmalige Anwendung erleichtern sollen.

Prüfpflicht

Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine externe Prüfpflicht für Nachhaltigkeitsberichte vor – zunächst mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance). Es ist jedoch vorgesehen, mittelfristig zu hinreichender Prüfungssicherheit überzugehen. Statutarische Abschlussprüfer können eine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen, sind aber nicht dazu verpflichtet. Um Qualität zu gewährleisten, sind besondere Anforderungen an die Erfahrung und das Fachwissen der Prüfer geplant.

Auswirkungen auf Unternehmen in der Schweiz und Verbindung zu anderen EU-Bestimmungen

Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der EU und/oder mit übertragbaren Wertpapieren, die in der EU börsennotiert sind, werden ebenfalls von der CSRD betroffen sein. Die Anforderungen gelten für grosse Unternehmen, unabhängig von der Kapitalmarktorientierung, also auch für Tochtergesellschaften von Schweizer Konzernen. Es empfiehlt sich, die CSRD-Anforderungen zeitgerecht auf Gruppenebene umzusetzen, um die nicht-kotierten Tochtergesellschaften von der Berichtspflicht zu befreien und gleichzeitig die Schweizer Berichtspflichten zu erfüllen.

PwC Schweiz hat den «Swiss Sustainability Reporting Advisor», ein kostenloses Online-Tool entwickelt, mit dem Schweizer Unternehmen einen ersten Check ihrer Berichtspflichten gemäss [EU- und Schweizer-Nachhaltigkeitsberichterstattung](#) durchführen können.

Darüber hinaus finalisiert die EU aktuell die CS3D Richtlinie über die soziale Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Corporate Social Due Diligence Directive – CS3D), welche über die in der Schweiz geltenden Sorgfaltspflichten hinausgeht (siehe dazu separates Kapitel weiter unten). Unternehmen, die in der EU tätig sind (d.h. der CSDR unterliegen), sollten dies bei der Umsetzung der Schweizer Anforderungen antizipieren. Diese Richtlinie wird auch die kürzlich eingeführte Verordnung zur Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte (Sustainable Finance Disclosure Regulation – SFDR) untermauern, die für Finanzmarktteilnehmer (wie Investmentfonds- und Portfoliomanager, Versicherungsunternehmen, die versicherungsbasierte Anlageprodukte verkaufen, und Unternehmen, die verschiedene Altersvorsorgeprodukte anbieten) sowie für Finanzberater gilt. Im Rahmen der SFDR müssen diese Unternehmen u.a. eine Erklärung zu ihren Leitlinien zu Sorgfaltspflichten in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf der Grundlage von «comply or explain» veröffentlichen. Gleichzeitig ist die Veröffentlichung einer solchen Erklärung für Unternehmen mit über 500 Mitarbeitenden obligatorisch, und die Kommission ist ermächtigt, technische Regulierungsstandards für die Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf verschiedene Arten von negativen Auswirkungen zu erlassen (siehe dazu separates Kapitel weiter unten).

4 EU Taxonomie Verordnung

Verbindlicher Klassifizierungsstandard für nachhaltiges Wirtschaften in der EU, der auch Schweizer Unternehmen mit Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im EU-Raum sowie Schweizer Finanzunternehmen betreffen wird, die ihre Produkte in der EU anbieten.

Inkraftsetzung: Gestaffelter Ansatz

- Ab 2024, für das Geschäftsjahr 2023, ist die Konformität hinsichtlich der Umweltziele 1 und 2 einschliesslich der angepassten Anforderungen an Wirtschaftstätigkeiten erforderlich. Wahlrecht für die Umweltziele 3-6.
- Ab 2025 zum Geschäftsjahr 2024 Konformität bzgl. aller Umweltziele und Erweiterung der Anforderungen zu Wirtschaftstätigkeiten.

Ausgangslage

Die EU-Kommission hat im Juli 2020 mit der EU-Taxonomie einen verbindlichen Klassifikationsstandard geschaffen für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in der EU. Der im Juli 2021 veröffentlichte Rechtsakt zur Ergänzung von Art. 8 der Taxonomie-Verordnung („Delegierter Akt“) spezifiziert die formalen Offenlegungspflichten für berichtspflichtige Unternehmen im Kontext der EU-Taxonomie.

Technische Bewertungskriterien

Die EU-Taxonomie unterscheidet zwischen sechs Umweltzielen:

- 1) Klimaschutz
- 2) Anpassung an den Klimawandel
- 3) Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- 4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- 5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- 6) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Die Taxonomie-Verordnung klassiert bestimmte Wirtschaftstätigkeiten anhand technischer Bewertungskriterien (Screening Criteria) in nachhaltig und nicht nachhaltig. Die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten haben, wurden im Juni 2021 erlassen. Wirtschaftstätigkeiten in emissionsintensiven Wirtschaftszweigen wie Energie, Produktion, Transport, Forstwirtschaft und Bauindustrie wurden adressiert, da diese Industrien knapp 80 % der direkten Treibhausgasemissionen in Europa verursachen. Im Juni 2023 wurden die technischen Screening-Kriterien für die verbleibenden vier Umweltziele angenommen. Die technischen Screening-Kriterien stimmen, soweit möglich, mit den NACE-Codes¹ überein, um die Identifizierung der Tätigkeiten, die für die Taxonomie in Frage kommen, zu erleichtern.

Wen betrifft die EU-Taxonomie-Verordnung?

Die Verordnung betrifft einerseits **Nicht-Finanzunternehmen**, also kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden, die bereits der Non Financial Reporting Directive (NFRD) unterliegen. Seit der Verabschiedung der CSRD müssen Unternehmen dieser Richtlinie entsprechen, wenn sie mindestens zwei der folgenden drei Bedingungen erfüllen: Einen Nettoumsatz von mindestens 50 Millionen Euro, eine Bilanzsumme von mindestens 25 Millionen Euro oder 250 oder mehr Beschäftigte besitzen.

¹ Die so genannten NACE-Codes (in der EU verwendetes Standardklassifikationssystem für die Industrie) unterstützen die Unternehmen bei dieser Bewertung.

Andererseits betrifft die Verordnung **Finanzunternehmen** wie Banken, Vermögensverwalter, Investmentgesellschaften und Versicherungs-/Rückversicherungsunternehmen. Die Verordnung basiert auf Informationen über den Anteil ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten, die Finanzunternehmen finanzieren oder in die sie investieren.

Vorgehen bei den Unternehmen

Da nur ausgewählte Wirtschaftsaktivitäten in der Taxonomie enthalten sind, müssen **Nicht-Finanzunternehmen** zunächst prüfen, welche ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in den Bereich der Taxonomie fallen (sogenannte Taxonomie-Fähigkeit). Damit eine Taxonomie-fähige Tätigkeit als Taxonomie-konform angesehen werden kann, muss nachgewiesen werden, dass sie (1) auf der Grundlage der technischen Screening-Kriterien einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs EU-Umweltziele leistet, (2) keines der anderen Umweltziele erheblich beeinträchtigt und (3) die sozialen Mindeststandards erfüllt. Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, die folgenden KPIs, ausgedrückt als Anteil/Prozent des Umsatzes, der Investitionen (Capex) und der Betriebskosten (Opex) offen zu legen:

- Taxonomiefähige wirtschaftliche Tätigkeiten
- Taxonomiekonforme wirtschaftliche Tätigkeiten
- Nicht-Taxonomiefähige wirtschaftliche Aktivitäten

Ergänzt werden diese Angaben durch zusätzliche qualitative Informationen zu den Bilanzierungsrichtlinien und Erklärung der KPIs.

Finanzmarktakteure in der EU, die Finanzprodukte anbieten, müssen offenlegen, wie ihre Produkte zu den Zielen der EU-Taxonomie beitragen. Für Versicherungen und Kreditinstitute gelten jeweils branchenspezifische Offenlegungsvorschriften.

Was ist der Zeithorizont?

Die Einführung erfolgt mehrstufig.

Seit dem 1. Januar 2022 (für das Geschäftsjahr 2021) haben **Nicht-Finanzunternehmen** für die drei Haupt-Leistungsindikatoren (Umsatz, Investitionsaufwand und Betriebsaufwand) nur den Anteil der Taxonomie-fähigen und der nicht-taxonomie-fähigen Wirtschaftstätigkeiten anzugeben. Seit dem 1. Januar 2023 (für das Geschäftsjahr 2022) ist zusätzlich über die Erfüllung der Kriterien zur Einstufung als Taxonomie-konform für die ersten beiden Umweltziele zu berichten. Die Rechtsakte mit den technischen Prüfkriterien für die übrigen vier Umweltziele wurden am 27. Juni 2023 erlassen. Vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 melden Nicht-Finanzunternehmen lediglich die Taxonomiefähigkeit oder die fehlende Taxonomiefähigkeit bezüglich der übrigen vier Ziele.

Unternehmen im Anwenderkreis der CSRD (siehe Kapitel oben) sind auch im Anwenderkreis der EU Taxonomie. Die Unternehmen, für welche die CSRD Anforderungen bereits für das Berichtsjahr 2024 gelten, hatten in dem meisten Fällen bereits in der Vergangenheit gewisse EU Taxonomie Angaben offengelegt da sie im Anwendungsbereich der NFRD waren. Für Unternehmen welche erst ab dem Berichtsjahr 2025 oder später im Anwendungsbereich der CSRD sind, sind erwartungsgemäss die ersten Unternehmen welche ganz neu die EU Taxonomie Anforderungen umsetzen müssen.

Finanzunternehmen müssen seit dem 1. Januar 2022 ihre Risikopositionen in Taxonomie-fähigen und nicht-taxonomie-fähigen Tätigkeiten als Anteil ihrer Bilanzsumme offenlegen. Kreditinstitute müssen auch ihr Handelsportfolio und ihre kurzfristigen Interbankenkredite als Anteil ihrer Bilanzsumme offenlegen. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen müssen den Anteil ihrer taxonomie-fähigen und nicht-taxonomie-fähigen Tätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft angeben. Ab dem 1. Januar 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) haben **Vermögensverwalter** offenzulegen, welchen Anteil ihre Anlagen

in taxonomie-konforme Wirtschaftstätigkeiten am Gesamtwert aller verwalteter Anlagen ausmachen (Green Investment Ratio (GIR)). Kreditinstitute müssen ab dem 1. Januar 2024 die Green Asset Ratio (GAR) offenlegen, welche das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomie-konforme Tätigkeiten zur Bilanzsumme des Kreditinstituts angibt. Darüber hinaus sind ab dem 1. Januar 2026 (für das Geschäftsjahr 2025) Kennzahlen für ausserbilanzielle Vermögenswerte (Green Ratio for financial guarantees (FinGuar KPI)) und für ihr Trading Book, Gebühren und Provisionen für Nicht-Bankgeschäfte (F&C KPI) anwendbar.

Investmentgesellschaften müssen ab dem 1. Januar 2024 den Anteil ihrer Taxonomie-konformen Tätigkeiten (sowohl auf eigene Rechnung als auch im Namen von Kunden) an der Bilanzsumme offenlegen. Ab dem 1. Januar 2024 müssen **Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen** KPIs in Bezug auf die Taxonomie-konformen Aktivitäten ihrer verwalteten Vermögenswerte und Versicherungsaktivitäten offenlegen.

Auswirkungen auf Unternehmen in der Schweiz

Schweizer Nicht-Finanzunternehmen, welche der NFRD oder nach Inkrafttreten der CSRD unterliegen, unterstehen auch der EU-Taxonomie Verordnung. Schweizer Finanzunternehmen, die Finanzprodukte in der EU anbieten, unterliegen ebenfalls der EU-Taxonomie Verordnung bzgl. Produktoffenlegungspflichten.

Sie ist ebenfalls relevant, wenn Schweizer Nicht-Finanzunternehmen oder Finanzinstitute einen Wettbewerbsvorteil durch verbesserten Zugang zu den Finanzmärkten und Reputationsvorteile erlangen wollen und/oder eine Anleitung zur Verbesserung der Nachhaltigkeitsleistung und der Klimaresilienz suchen.

Es empfiehlt sich aktuell für Unternehmen, die EU-Vorgaben zu prüfen und diese auf Konzernebene umzusetzen.

[Siehe auch folgende PwC Publikation, welche die Grundzüge der EU-Taxonomie erläutert.](#)

5 SFDR – Sustainable Finance Disclosure Regulation

Die SFDR erlegt Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern Transparenz- und Offenlegungspflichten auf Unternehmens- und Produktebene auf.

Inkraftsetzung:

- 10. März 2021 (1. Januar 2023 – detaillierte technische Standards)
- Der Abschlussbericht zum aktualisierten Entwurf der RTS wurde im Dezember 2023 veröffentlicht, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten

Hintergrund

Die SFDR bildet eine fundamentale Säule des Massnahmenpakets zur Umsetzung des EU-Aktionsplans für ein nachhaltiges Finanzsystem. Durch die Einführung umfassender nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungspflichten für Finanzinstitute will die SFDR in standardisierter Weise für mehr Nachhaltigkeitstransparenz innerhalb der europäischen Finanzmärkte sorgen. Damit soll zudem «Greenwashing» verhindert und die Vergleichbarkeit sichergestellt werden.

Inhalt

Die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten des SFDR sind sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene zu erfüllen:

Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene:

Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater müssen seit 2021 die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Informationen auf ihrer Website offenlegen:

- Transparenz darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess und in der Anlageberatung berücksichtigt werden,
- den Grad, zu welchem die Vergütungsvorgaben auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken abgestimmt ist, und,
- ob die sogenannten „Principal Adverse Impacts“ (PAI) auf Nachhaltigkeitsaspekte bei Anlageentscheidungen und Anlageberatungen auf Unternehmensebene berücksichtigt werden.

Die Pflicht zur Offenlegung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen (Principal Adverse Impacts – PAI) für Finanzmarktteilnehmer erfordert umfassende qualitative und quantitative Informationen basierend auf einer spezifischen Vorlage (Template). Die Berichtsvorlage beinhaltet eine Reihe quantitativer PAI-Indikatoren in Abhängigkeit von der zugrunde liegenden Art des Vermögenswerts und erfordert die Berichterstattung aller vordefinierten obligatorischer PAI-Indikatoren sowie mindestens eines ökologischen und eines zusätzlichen sozialen PAI-Indikators. Beispiele für Indikatoren sind die Treibhausgasemissionen aller Investitionen, die Treibhausgasemissionsintensität der Kapitalnehmer (Unternehmen oder Land), der Anteil der Investitionen in Beteiligungsunternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen involviert waren und der Anteil der Investitionen in energie-ineffiziente Immobilienanlagen. Zu den offenzulegenden qualitativen Informationen gehören Informationen wie eine Beschreibung der Richtlinien zur Identifikation und Priorisierung von PAI innerhalb des Anlageprozesses, die verwendeten Datenquellen, die Beachtung der PAI innerhalb der Engagement-Richtlinien sowie Referenzen zur Angleichung der Sorgfaltspflicht und Berichterstattung an internationale Standards und, sofern relevant, der Grad der Angleichung an die Ziele des Übereinkommens von Paris.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der PAI-Anforderungen auf Unternehmensebene ist für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden obligatorisch und gilt für alle anderen Unternehmen auf einer »Comply-or-Explain«-Basis. Die Berichterstattung nach der vorgeschriebenen Vorlage ist jährlich, beginnend spätestens am 30. Juni 2023, vorzunehmen.

Offenlegungspflichten auf Finanzproduktebene

Alle Finanzprodukte, die unter die SFDR fallen, müssen in ihren vorvertraglichen Offenlegungen (z. B. Fondsprospekte) Angaben zu Nachhaltigkeitsrisiken und der (Nicht-) Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsaspekte des Finanzprodukts machen. Darüber hinaus gelten erhöhte Transparenzanforderungen für Finanzprodukte, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben (Art. 8 / „hellgrün“) und solche, die nachhaltige Anliegen zum Ziel haben (Art. 9 / „dunkelgrün“). Solche Produkte müssen zusätzliche nachhaltigkeitsbezogene Informationen auf der Grundlage detaillierter Vorlagen (Templates) in den vorvertraglichen Dokumenten, in der regelmässigen Berichterstattung (z. B. Jahresberichte von Fonds) und auf Websites enthalten. Die Vorlagen beinhalten unter anderem die Offenlegung und regelmässige Berichterstattung über:

- die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und Ziele und wie sie erreicht wurden,
- die verbindlichen Elemente der nachhaltigkeitsbezogenen Anlagestrategie,
- Nachhaltigkeitsindikatoren,
- die detaillierte Vermögensallokation des Portfolios in % der Investitionen, angelehnt an die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die nachhaltigen Anlagen.

Die Vorlagen erfordern auch die Offenlegung und Berichterstattung über den Anteil der Investitionen, die ökologisch nachhaltig im Sinne der Definition der EU-Taxonomie sind («taxonomie-konforme Anlagen»), einschliesslich der Taxonomie-konformen Aktivitäten in den Bereichen Erdgas und Kernenergie. Ergänzende Produktinformationen wie Methodologien, Datenquellen und -verarbeitung sowie Sorgfaltsprozesse sind auf der Website des Finanzmarktteilnehmers offenzulegen.

Wer ist von der SFDR betroffen?

Die Verordnung gilt für alle **Finanzmarktteilnehmer** und **Finanzberater** innerhalb der Europäischen Union. Dazu gehören unter anderem Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungen und Pensionskassen.

Auswirkungen auf Schweizer Finanzinstitute

Obwohl Schweizer Finanzinstitute oft nicht direkt in den Anwendungsbereich der Anforderungen fallen, sind sie indirekt durch ihre europäischen Tochtergesellschaften und ihr Engagement hinsichtlich EU-Kunden und -Dienstleistungen betroffen. Beispielsweise müssen Schweizer Unternehmen, die in der EU registrierte Investmentfonds verwalten, vermarkten oder als Delegierte handeln, häufig die erforderlichen ESG-Informationen für die Offenlegung bereitstellen und die entsprechenden Verpflichtungen in ihren Anlageprozess und ihre Kontrollen aufnehmen. Daher ist eine Vielzahl Schweizer Finanzinstitute von den Transparenzanforderungen der SFDR betroffen.

Aktuelle Entwicklungen und Zukunftsaussichten

Seit der Einführung im März 2021 wurde das SFDR-Regelwerk durch technische Standards (RTS), Änderungen an den RTS, Q&As, Erläuterungsdokumente und aufsichtsrechtliche Erwartungen konkretisiert. Untenstehend finden sich die aktuellsten Entwicklungen.

Im Februar 2023 wurde die „Commission Delegate Regulation“ (EU) 2023/363 zur Änderung der delegierten SFDR-Verordnung (SFDR RTS) veröffentlicht. Damit werden neue Aspekte in die ursprünglichen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungsvorlagen (Templates) für Finanzprodukte unter der SFDR in Bezug auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und Kernenergie eingebracht. Dies soll die Angleichung an die EU-Taxonomie sicherzustellen.

Die Europäische Kommission leitete vom 14. September 2023 bis zum 15. Dezember 2023 eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der SFDR ein. Ziel war es, potenzielle Mängel zu bewerten, wobei der Schwerpunkt auf der Rechtssicherheit, der Anwendbarkeit der Verordnung und ihrer Fähigkeit, zur Bekämpfung von Greenwashing beizutragen, lag. Zudem sollten mögliche Optionen zur Verbesserung des Rahmens erkundet werden. Die Rückmeldungen zur Konsultation wurden im Januar 2024 veröffentlicht, jedoch sind die rechtlichen Folgen dieser Konsultationen noch nicht absehbar.

Darüber hinaus haben die drei europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) ihrem Mandat zur Überprüfung und Überarbeitung der delegierten SFDR-Verordnung folgend, im April 2023 ein gemeinsames Konsultationspapier zu einer möglichen Überarbeitung der SFDR veröffentlicht. Der Vorschlag beinhaltet unter anderem eine erweiterte Liste der universellen sozialen PAI-Indikatoren, eine Überarbeitung des Inhalts anderer PAIs, Verbesserungen bei den Offenlegungen, inwiefern nachhaltige Investitionen die Nachhaltigkeitszielsetzungen „nicht erheblich beeinträchtigen“ und Vereinfachungen der vorvertraglichen und periodischen Offenlegungsvorlagen. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Industrie und der öffentlichen Interessengruppen auf die Konsultation haben die ESA im Dezember 2023 einen Abschlussbericht über den RTS-Entwurf veröffentlicht. Obwohl die Vorschläge im Abschlussbericht nicht wesentlich von den ursprünglichen Vorschlägen abweichen, enthalten sie aktualisierte Vorlagen und Artikel, die diese Vorschläge widerspiegeln. Die Änderungen an den RTS werden erst endgültig, wenn der delegierte Rechtsakt veröffentlicht ist, was im Laufe des Jahres 2024 erwartet wird, wobei jedoch kein konkreter Zeitplan kommuniziert wurde. Sobald ein Zeitplan verfügbar ist, müssen die neuen Vorlagen umgesetzt werden.

6 IFRS® Sustainability Disclosure Standards

Die vom International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelten IFRS Sustainability Disclosure Standards zielen darauf ab, eine „Global Baseline“ für nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen zu schaffen. Das Ziel besteht nicht nur darin, den globalen Kapitalmärkten und Investoren relevante und umfassende nachhaltigkeitsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Interoperabilität mit lokalen Anforderungen und die Informationsbedürfnisse verschiedener Anspruchsgruppen („Stakeholder“) zu adressieren.

Inkraftsetzung:

- 26. Juni 2023 (IFRS S1 and S2)
- Wie bei den IFRS® Accounting Standards entscheiden die zuständigen Behörden, ob die IFRS Sustainability Disclosure Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen in einem bestimmten Land angewendet werden dürfen. Die Standards sind in der Schweiz nicht in Kraft gesetzt.

Hintergrund und aktueller Stand

Investoren berücksichtigen vermehrt nachhaltigkeitsbezogene Informationen, wenn sie ihre Entscheidungen treffen und benötigen Informationen, die weltweit vergleichbar und von hoher Qualität sind. Das ISSB wurde im November 2021 von der IFRS Foundation® mit dem Ziel der Entwicklung von Standards gebildet, welche diese Erfordernisse erfüllen und um ein breites Spektrum an nachhaltigkeitsbezogenen Standards zu adressieren. Zudem sollen die Komplexität, Kosten und Risiken für die Ersteller und Stakeholder reduziert werden.

Das ISSB hat seine ersten globalen Standards zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen - „IFRS S1: General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information“ und „IFRS S2: Climate-related Disclosures“ am 26. Juni 2023 veröffentlicht.

Ziele

Die Standards zielen darauf ab, entscheidungsrelevante Informationen für Marktteilnehmer kosteneffektiv bereitzustellen.

Das ISSB hat vier Schlüsselziele definiert:

- Entwicklung von Standards für eine „Global Baseline“ von nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen
- Erfüllung der Informationsbedürfnisse der Anleger.
- Unternehmen dazu befähigen, den globalen Kapitalmärkten umfassende Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen
- Vereinfachte Interoperabilität mit länderspezifischen Offenlegungen und/oder sich an breitere Interessengruppen zu richten

Das ISSB auf der Landkarte der Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards

Das ISSB wird unter anderem durch die G7 und die G20 unterstützt. Die enge Zusammenarbeit mit der Global Reporting Initiative (GRI) stellt die Kompatibilität und die Vernetzung zwischen dem anleger-orientierten Standard des ISSB und dem breiteren Adressatenkreis der GRI sicher. Das ISSB profitiert von der Arbeit und Unterstützung anderer führender anleger-orientierter Organisationen und Institutionen im Bereich von integrierter Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Bei diesen Bestrebungen nutzt das ISSB aktiv die Arbeit des Climate Disclosure Standards Board (CDSB), der Task Force for Climate-related Financial Disclosures (TCFD), des Value Reporting Foundation's Integrated Reporting Framework (gemeinsame Zuständigkeit von

International Accounting Standards Board (IASB®) und ISSB), der industriebasierten SASB Standards und der World Economic Forum's Stakeholder Capitalism Metrics.

Das Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und die Value Reporting Foundation (Integrated Reporting Framework and SASB Standards) wurden im Jahr 2022 in die IFRS Foundation integriert, wobei die Zuständigkeit für die SASB Standards jetzt bei der ISSB liegt. Ausserdem wird die IFRS Foundation ab 2024 die Verantwortung für die Überwachung der Fortschritte bei den klimabezogenen Angaben der Unternehmen von der TCFD übernehmen. Unternehmen, welche die ISSB-Standards anwenden, werden die Empfehlungen der TCFD erfüllen.

Die ESRS- und ISSB-Standards unterscheiden sich in vielen Schlüsselbereichen, wie z. B. der Wesentlichkeitsdefinition oder bezüglich des Detaillierungsgrads von separaten Standards für verschiedene ESG-Themen. Die Arbeit an der Interoperabilität ermöglicht es den Unternehmen jedoch, beide klimabezogenen Standards mit geringem Mehraufwand anzuwenden. Um eine solche Berichterstattung zu erleichtern, arbeitet das ISSB mit der Europäischen Kommission und der EFRAG zusammen, um Leitlinien zur Interoperabilität bereitzustellen, die Unternehmen helfen sollen, die beabsichtigen, sowohl nach ISSB- als auch nach ESRS-Standards zu berichten.

Inhalt

Es ist hervorzuheben, dass die IFRS Accounting Standards und die IFRS Sustainability Disclosure Standards sehr gut aufeinander abgestimmt sind. Obwohl die kombinierte Anwendung dieser Standards möglich und beabsichtigt ist, wurden die IFRS Sustainability Disclosure Standards so gestaltet, dass eine vom angewandten Rechnungslegungsstandard unabhängige Nutzung möglich ist.

Die IFRS Sustainability Disclosure Standards bestehen aktuell aus folgenden Standards:

1) IFRS S1: General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information

- Erfordert die Offenlegung wesentlicher Informationen über nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen
- Legt allgemeine Offenlegungspflichten fest
- Verweist auf andere Standards und Rahmenwerke (z. B. SASB Standards und CDSB Framework application guidance) in Ermangelung spezifischer IFRS-Standards
- Betont die Notwendigkeit der Konsistenz und Verknüpfung zwischen Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsoffenlegungen, was mit der Forderung der gleichzeitigen Publikation von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung einhergeht

2) IFRS S2: Climate-related Disclosures

- Legt die Offenlegung wesentlicher Informationen über klimabezogene Risiken und Chancen fest
- integriert TCFD Empfehlungen und beinhaltet die klimabezogenen industriespezifischen Themen der SASB Standards als illustrativer Leitfaden
- erfordert die Offenlegung von Informationen, sofern wesentlich, über physische Risiken (z. B. Hochwasserrisiko), Übergangsrisiken (z. B. regulatorische Risiken) und klimabezogene Chancen (z. B. neue Technologien)
- legt Offenlegungen für Übergangsplanung, Klimaresilienz und Scope 1, 2 und 3 Emissionen fest

Hinsichtlich Materialität verwendet das ISSB die gleiche Definition von „wesentlich“ wie die IFRS Accounting Standards: Eine Information ist dann wesentlich, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass deren Weglassen, Verschleiern oder Falschangabe die Entscheidungen der Anleger beeinflusst.

Übergangsbestimmungen

Im ersten Jahr der Anwendung der ISSB-Standards sind Unternehmen von folgenden Anforderungen befreit:

- über klimabezogene Informationen hinausgehende Angaben zu nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen offenlegen;
- die jährlichen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen gleichzeitig mit den entsprechenden Finanzabschlüssen bereitstellen;
- Vorjahreszahlen publizieren;
- Scope 3 Treibhausgasemissionen offenlegen; und
- das Green House Gas Protocol zur Messung von Emissionen verwenden, wenn sie derzeit einen anderen Ansatz verfolgen.

Darüber hinaus hat das ISSB beschlossen, dass Unternehmen, die im ersten Jahr nur über klimabezogene Risiken und Chancen berichten, zusätzlich von der Angabe von Vergleichsinformationen befreit werden (im zweiten Jahr sind Vergleichsinformationen ausschliesslich für klimabezogene Risiken und Chancen erforderlich).

Was ist die erwartete Verwendung?

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden ('IOSCO') hat im Juli 2023 die Übernahme der IFRS Sustainability Disclosure Standards angekündigt. Die Mitgliedsländer sind nun aufgefordert zu prüfen, wie die ISSB-Standards in den jeweiligen Rechtsrahmen aufgenommen werden können. Es wird erwartet, dass dies die Übernahme dieser Standards fördern wird. Wie bei den IFRS Accounting Standards werden die lokalen Gesetzgeber entscheiden, ob die IFRS Sustainability Disclosure Standards in einem bestimmten Land verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck hat das ISSB das Sustainability Standards Advisory Forum gegründet, um eine engere Zusammenarbeit mit Vertretern der Rechtsprechung zu ermöglichen.

Kompatibilität mit anderen Standards

Falls Unternehmen bereits Standards wie die SASB-Standards, die TCFD Recommendations, das CDSB Framework oder das Integrated Reporting Framework nutzen, wird empfohlen, diese weiterhin anzuwenden, da die IFRS Sustainability Disclosure Standards auf diesen Materialien basieren. Damit sollte eine potenzielle Übernahme der vom ISSB entwickelten Standards erleichtert werden.

Im Januar 2024 wurde ein Papier mit dem Titel [„Interoperability considerations for GHG emissions when applying GRI Standards and ISSB Standards“](#) (Überlegungen zur Interoperabilität von THG-Emissionen bei der Anwendung von GRI-Standards und ISSB-Standards) veröffentlicht. Es zeigt das Potenzial für Interoperabilität bei der Messung und Offenlegung von THG-Emissionen der Bereiche 1,2 und 3 auf, in Übereinstimmung mit GRI 305: Emissionen und IFRS S2 Climate-related Disclosures.

Nächste Schritte und Zukunftsaussichten

Für Unternehmen, die neu in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind, wird empfohlen, das Jahr 2023 zur Vorbereitung auf die mögliche Anwendung der IFRS Sustainability Disclosure Standards zu nutzen, indem sie:

- interne System und Prozesse zur Erfassung, Aggregation und Validierung nachhaltigkeitsbezogener Informationen im gesamten Unternehmen und entlang der Wertschöpfungskette evaluieren,
- die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen beurteilen, welche das Unternehmen betreffen,
- die vom ISSB vorgeschlagenen Standards durchsehen, und
- die SASB Standards und das CDSB Framework (beide unterstützen IFRS S1), die TCFD Recommendations (welche die Grundlage von IFRS S1 und IFRS S2 bilden)

und das Integrated Reporting Framework (dessen Konzepte sich in IFRS S1 widerspiegeln) durchsehen oder verwenden.

Im zweiten Quartal 2023 hat das ISSB beraten, um zukünftige Prioritäten über die initialen IFRS S1 und IFRS S2 Standards hinaus festzulegen. Die folgenden vier Projekte unterliegen aktuell dem Feedback von Investoren und weiteren Marktteilnehmern:

- Biodiversität, Ökosysteme und Ökosystemleistungen
- Humankapital
- Menschenrechte
- Verknüpfte Berichterstattung (ein mögliches gemeinsames Projekt mit dem IASB)

Nach der Auswertung der eingegangenen Rückmeldungen bewertet der ISSB derzeit die strategische Ausrichtung mit dem Ziel, den nächsten Zweijahresarbeitsplan im ersten Halbjahr 2024 fertigzustellen.

7 Global Reporting Initiative (GRI) Standards

Globale Standards für die Berichterstattung über die Auswirkungen der Nachhaltigkeit werden von der Global Reporting Initiative (GRI) entwickelt und vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) verwaltet. Ziel dieser Standards ist es, Organisationen jeder Grösse zu befähigen, ihre Auswirkungen auf die Dimensionen Wirtschaft, Umwelt und Menschen zu verstehen und darüber zu berichten. Die Verwendung der GRI soll strukturierte und transparente Informationen für verschiedene Stakeholder und andere interessierte Parteien bereitstellen. Sie kann Organisationen dabei unterstützen, ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung greifbarer und transparenter zu machen.

Inkraftsetzung: Der derzeit weltweit am weitesten verbreitete, freiwillige Standard für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zielsetzung

Das Konzept der „Triple Bottom Line“ steht im Mittelpunkt der GRI-Standards und zielt darauf ab, dass sich die Ersteller in ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf die wesentlichen Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Menschen konzentrieren. Auch wenn die GRI generell empfiehlt, in Übereinstimmung mit dem GRI-Standard zu berichten, ist dieser integrativ im Sinne davon, dass es Unternehmen möglich ist auch nur «unter Bezugnahme» auf die GRI zu berichten, d.h. nur teilweise alle GRI Anforderungen zu erfüllen.

Unabhängig davon, ob ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit oder unter Bezugnahme auf die GRI-Standards erstellt wird, muss eine Organisation in beiden Fällen einen GRI-Inhaltsindex enthalten, der:

- Einen Überblick über die enthaltenen Themen bzw. über die Anwendung der GRI-Standards bietet;
- Beim schnellen Auffinden der berichteten qualitativen und quantitativen Informationen durch eine Seitenzahl oder URL hilft;
- Aufzeigt über welche Themen eine Organisation nicht berichtet hat:
 - entweder weil sie eine Angabe oder Anforderung nicht erfüllen kann (einschliesslich einer Erklärung im Inhaltsindex); oder
 - weil sie einen „Grund für die Auslassung“² verwendet hat (offengelegt im Inhaltsindex)

Um Erwartungen von Stakeholdern und anderen Adressaten an die Qualität der Berichterstattung zu erfüllen, sind verlässliche Prozesse und Kontrollen von grosser Bedeutung, zu der auch die Vergleichbarkeit im Zeitablauf und zwischen verschiedenen Organisationen gehört. In diesem Zusammenhang sind die folgenden grundlegenden Berichterstattungsprinzipien von entscheidender Bedeutung:

- Genauigkeit
- Ausgewogenheit
- Klarheit
- Vergleichbarkeit
- Vollständigkeit

² GRI 1.4: „Wenn die Organisation eine Angabe oder eine Anforderung in einer Angabe, für die Auslassungsgründe zulässig sind, nicht einhalten kann [...], dann ist die Organisation verpflichtet, die Angabe oder die Anforderung, die sie nicht einhalten kann, zu spezifizieren und einen Grund für die Auslassung mit einer Erklärung im GRI-Inhaltsindex anzugeben. Die zulässigen Gründe für eine Auslassung sind in GRI 1 Anforderung 6 enthalten.“

- Nachhaltigkeitskontext
- Aktualität
- Überprüfbarkeit

Modularer Aufbau

Ob es sich um einen grossen, börsennotierten Konzern oder ein kleines privates Unternehmen handelt, die GRI-Standards sind so konzipiert, dass sie von einem breiten Spektrum von Unternehmen angewendet werden können. Diese Absicht spiegelt sich in der modularen, miteinander verknüpften Struktur der GRI-Standards wider:

- Universelle Standards (gelten für alle Unternehmen).
- Branchenstandards (gelten für Organisationen, die in bestimmten Branchen tätig sind).
- Themenspezifische Standards (Offenlegungsanforderungen für bestimmte Themen).

Universelle Standards

Inhalt der universellen GRI Standards	
GRI 1: Foundation 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Zweck und wichtige Konzepte der Standards; • Anforderungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, um <i>'in Übereinstimmung mit den GRI Standards'</i> zu berichten; • Anforderungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, um <i>'unter Bezugnahme auf die GRI-Standards'</i> zu berichten; • Definition der zugrunde liegenden Prinzipien: Genauigkeit, Ausgewogenheit, Klarheit, Vergleichbarkeit, Vollständigkeit, Nachhaltigkeitskontext, Aktualität, Überprüfbarkeit.
GRI 2: General Disclosures 2021	Kontext-Informationen über die Organisation durch Angaben über: <ul style="list-style-type: none"> • Struktur und Berichterstattungspraxis der Organisation • Tätigkeiten und Arbeitnehmer; • Governance, Strategie, Richtlinien Praktiken und Einbezug von Interessensgruppen.
GRI 3: Material Topics 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Verfahren zur Identifizierung wesentlicher Themen einer Organisation (einschliesslich der Branchenstandards); • Offenlegungspflichten zu wesentlichen Themen: <ol style="list-style-type: none"> (1) Beschreibung des Identifikationsprozesses (2) Management jedes der der einzelnen wesentlichen Themen

Branchenstandards

Mit dem Plan, verschiedene Standards für 40 Branchen zu entwickeln, soll die Qualität, Vollständigkeit und Konsistenz der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbessert werden. Derzeit erhalten Branchen mit den grössten Umweltauswirkungen wie Öl und Gas sowie Landwirtschaft und Fischerei Vorrang. Branchenstandards sind für Organisationen, die in einer bestimmten Branche tätig sind, verbindlich³ und umfassen Themen und entsprechende Offenlegungspflichten, die für die meisten Organisationen in dieser Branche relevant sein dürften (z. B. spezifische Offenlegungspflichten aus verschiedenen Themenstandards und gegebenenfalls zusätzliche branchenspezifische Angaben).

Jeder Branchenstandard besteht aus den folgenden Elementen:

- 1) Erster Abschnitt: Überblick über die Merkmale - insbesondere Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen – einer Branche.

³ Wenn eine Organisation in Übereinstimmung mit den GRI-Standards berichtet.

- 2) Hauptteil: Enthält wahrscheinliche wesentliche Themen für eine bestimmte Branche und beschreibt die wichtigsten Auswirkungen, aufgeschlüsselt nach Themen. Für jedes beschriebene Thema wird ein Link zu den entsprechenden Angaben in den Themenstandards angegeben.

Darüber hinaus kann ein Branchen- Standard zusätzliche Angaben auflisten, die nicht in einem Topic Standard enthalten sind. Dieses Instrument wird in Fällen eingesetzt, in denen die Angaben eines Topic Standards nicht ausreichen, um die Auswirkungen einer Organisation in Bezug auf ein bestimmtes Thema angemessen wiederzugeben. Ziel ist es, die Erwartungen eines breiten Spektrums von Interessengruppen im Zusammenhang mit dem Management von Auswirkungen in einem Sektor zu berücksichtigen.

Themenstandards

Offenlegungsanforderungen für spezifische Themen wie Korruptionsbekämpfung, Energie, Beschäftigung oder Nichtdiskriminierung. Jeder thematische Standard besteht aus den folgenden Elementen:

- 1) Überblick über das Thema
- 2) Spezifische Angaben zum Thema
- 3) Management der damit verbundenen Auswirkungen

Ein Unternehmen ist nicht verpflichtet, über alle Themen zu berichten, sondern nur über diejenigen, bei denen die Organisation bei der Bewertung der Wesentlichkeit eine wesentliche Auswirkung festgestellt hat.

Struktur der Offenlegungspflichten

Die in den Standards enthaltenen Offenlegungspflichten helfen bei der Strukturierung des Nachhaltigkeitsberichts einer Organisation. Bei diesen Angaben kann es sich um (1) Anforderungen, (2) Empfehlungen oder (3) Orientierungshilfen handeln:

- 1) «Anforderungen» ('Requirements') stellen Elemente dar, bei denen ein Unternehmen verpflichtet ist, eine bestimmte Menge an Informationen bereitzustellen oder sich auf eine bestimmte Weise zu verhalten.
- 2) «Empfehlungen» (Recommendations') sind freiwilliger Natur, obwohl die Offenlegung bestimmter Informationen oder die Aufforderung zu einem bestimmten Verhalten unterstützt wird.
- 3) «Orientierungshilfen» ('Guidance') bezieht sich auf die Meta-Ebene, die das Verständnis des Erstellers unterstützt und Hintergrundinformationen, Erläuterungen oder Beispiele enthalten kann.

Schritte im Berichterstattungsprozess

Bei der Anwendung der GRI-Standards sollte eine Organisation bei der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts wie folgt vorgehen:

- 1) Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen:
Identifizierung der eigenen Auswirkungen ('impacts') und Bewertung (GRI 3) ihrer Bedeutung innerhalb des Kontexts einer Organisation (GRI 2). Die Branchenstandards können bei diesem Prozess helfen, indem sie die Merkmale einer Branche beschreiben und die Ursachen der beobachteten Auswirkungen erklären.
 - 2) Bestimmung der wesentlichen Auswirkungen
Auf Basis der in Schritt 1 identifizierten und bewerteten wesentlichen Auswirkungen werden die Prioritäten der Organisation festgelegt. Der Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts ergibt sich aus diesen Resultaten. Dieser Prozess ist zu dokumentieren. Die Zusammenfassung einzelner Auswirkungen zu Themengruppen (Topic Standards) erleichtert die Verständlichkeit des Nachhaltigkeitsberichts. In GRI 3 wird dieser Gruppierungsprozess ausführlich erläutert. Auch hier können die Branchenstandards hilfreich sein, um zu überprüfen, ob sich die in den Branchenstandards aufgeführten möglichen Auswirkungen in den von einer Organisation ausgewählten Themen

widerspiegeln. Der Prozess der Identifizierung und Bewertung der Auswirkungen unter Berücksichtigung der individuellen Merkmale einer Organisation kann jedoch nicht durch das bloße Kopieren der Themen der Branchenstandards ersetzt werden.

3) Offenlegung von Informationen

Der letzte Schritt im Prozess ist die Erstellung und Berichterstattung von quantitativen und qualitativen Informationen bezüglich der definierten wesentlichen Themen. Die Themenstandards zusammen mit den universellen Standards (insbesondere GRI 2 und GRI 3) ermöglichen es einer Organisation, diese Informationen in strukturierter Form zu berichten. Das Weglassen von Informationen kann in bestimmten Situationen erlaubt sein, sofern ein triftiger Grund angegeben und im GRI-Inhaltsindex offengelegt wird.

8 Lohngleichheit

8.1 Schweiz

Seit dem 1. Juli 2020 ist das revidierte Gleichstellungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz verpflichtet Unternehmen mit 100 oder mehr Beschäftigten eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese Analyse durch ein zugelassenes unabhängiges Revisionsunternehmen überprüfen zu lassen. Weitere regulatorische Entwicklungen zur Lohntransparenz und zu Geschlechter-Richtwerten sind auch auf europäischer Ebene zu erwarten.

Inkraftsetzung: • Juli 2020; siehe weiter unten der Abschnitt zu wichtigen Terminen
• Mögliche Pflicht zur Wiederholung der Beurteilung im Kalenderjahr 2025

Revision des Gleichstellungsgesetzes

Der Bundesrat hat eine Änderung des Gleichstellungsgesetzes zur Durchsetzung der Lohngleichheit auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Unternehmen und öffentliche Institutionen mit mindestens 100 Beschäftigten (Headcount) waren nach den geänderten Gesetzesbestimmungen verpflichtet, bis Juni 2021 eine Lohngleichheitsanalyse durchzuführen und diese bis Juni 2022 durch ein zugelassenes unabhängiges Revisionsunternehmen überprüfen zu lassen. Die Unternehmen waren weiter verpflichtet, die Mitarbeitenden und Aktionäre bis Juni 2023 über die Ergebnisse zu informieren.

Während der Geltungsdauer müssen die Lohngleichheitsanalysen alle vier Jahre wiederholt werden, es sei denn, eine Analyse zeigt auf, dass kein unerklärbarer systematischer Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern feststellbar ist. In diesem Fall muss keine weitere Analyse durchgeführt werden.

Hier erfahren Sie, wie PwC Sie bei der Einhaltung des revidierten Gleichstellungsgesetzes unterstützen kann:

- [PwC Insights zum Gleichstellungsgesetz](#)
- [Regulatorische Entwicklungen in der Gleichstellung von Mann und Frau](#)
- [Das neue Schweizer Lohngleichheitsgesetz - wie passt es in die heutige globale Landschaft der Lohngleichheitsgesetze?](#)

Zu beachten ist, dass Unternehmen mit einer wachsenden Zahl an Beschäftigten im Laufe der Zeit unter das revidierte Gleichstellungsgesetz fallen können. In der Schweiz ansässige juristische Personen müssen die Anzahl der Beschäftigten (Headcount) jedes Jahr auf den 1. Januar ermitteln. Wenn Unternehmen erst in einer künftigen Periode die Anzahl von 100 Beschäftigten erreichen oder überschreiten, werden die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes für sie sodann anwendbar. In diesem Fall gelten gleichwohl die vorstehend beschriebenen Pflichten zur Erstellung einer Lohngleichheitsanalyse, deren externe Prüfung und ihre Veröffentlichung.

Es sind keine Sanktionen im Gesetz vorgesehen.

Wichtigste Eckdaten

- 1. Juli 2020: Das geänderte Gleichstellungsgesetz trat in Kraft.
- Spätestens am 30. Juni 2021: Unternehmen und öffentliche Institutionen waren verpflichtet, ihre erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse abzuschliessen.

- Spätestens am 30. Juni 2022: Unternehmen mussten ihre betriebsinterne Analyse innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Analyse, aber spätestens bis Juni 2022, von einem unabhängigen Revisionsunternehmen geprüft haben lassen.
- Spätestens am 30. Juni 2023: Unternehmen mussten ihre Mitarbeitenden schriftlich über das Ergebnis der Analyse informiert haben. Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, haben das Ergebnis der Lohngleichheitsanalyse im Anhang der Jahresrechnung zu veröffentlichen.
- 1. Juli 2032: Die Änderung des Gleichstellungsgesetzes tritt aufgrund der Sunset-Klausel nach zwölf Jahren automatisch wieder ausser Kraft.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten daher für die Zeitperiode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2032.

Mögliche Handlungspflichten im Kalenderjahr 2025:

Ein Unternehmen, das die erste Analyse im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 durchgeführt hat und die Kriterien für die Entgeltgleichheit nicht erfüllt hat (z. B. rotes Ergebnis in Logib), muss im Jahr 2025 (Kalenderjahr) eine erneute Analyse durchführen, gefolgt von einem unabhängigen Audit und einer Mitteilung an die Belegschaft.

Prüfungsgegenstand

Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalysen ist als ein Prüfungsauftrag zur Erlangung begrenzter Sicherheit definiert. Der Prüfungsbericht enthält daher eine Aussage darüber, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die gesetzlichen Anforderungen sind folgende:

- Die Lohngleichheitsanalyse wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt.
- Es liegen Nachweise vor, wonach die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt wurde.
- Alle Arbeitnehmenden wurden vollständig erfasst.
- Sämtliche Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst.
- Die erforderlichen Daten wurden vollständig erfasst.

Was Sie tun sollten

Die erste betriebsinterne Analyse hatte bis spätestens Ende Juni 2021 zu erfolgen. Unternehmen haben einen Nachweis über die Wissenschaftlichkeit und Rechtskonformität der verwendeten Analysemethoden zu erbringen. Wird das Standard-Analyse-Tool des Bundes (Logib) verwendet, stellt das Gleichstellungsbüro eine Konformitätserklärung zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Standard-Analyse-Tool Logib finden Sie auf www.ebg.admin.ch.

PwC unterstützt Sie gerne bei Fragen zur Lohngleichheit und zu den neuen gesetzlichen Bestimmungen: [Revidiertes Gleichstellungsgesetz: Änderungen eröffnen neue Möglichkeiten](#)

Gibt es alternative Lösungen?

Die formelle Prüfung erfüllt die gesetzliche Mindestverpflichtung. Sie ist kein Beweis dafür, dass ein effektives System zur Gewährleistung der Lohngleichheit besteht. Der Arbeitgeber muss zudem keine Aussage über die diesbezüglich ergriffenen organisatorischen Massnahmen abgeben.

Nachfolgend stellen wir zwei Alternativen zur oben genannten gesetzlichen Mindestverpflichtung dar:

- [Equal-Salary Zertifizierung durch die Stiftung EQUAL SALARY mit Bestätigung durch PwC](#)
- Erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung welche auf die spezifischen Umstände des Unternehmens zugeschnitten ist und die «soziale Betriebslizenz» ('social licence to operate, SLO) unterstützt, indem sie den Unternehmenszweck kommuniziert und über den Beitrag in ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereichen, einschliesslich der Geschlechtergleichstellung, berichtet. Dies unterstreicht die Botschaft eines Unternehmens hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit und Transparenz. Darüber hinaus wird diese Botschaft durch eine externe Prüfung noch verstärkt.

Geschlechterrichtwert

Seit dem 1. Januar 2023 beinhaltet das Schweizer Gesellschaftsrecht verbindliche Gender-Richtlinien für grosse Unternehmen (OR Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2). Für grosse Schweizer Gesellschaften mit kotierten Aktien gilt ein Richtwert von 30 Prozent Frauenanteil im Verwaltungsrat und 20 Prozent in der Geschäftsleitung.

Werden diese Richtwerte nicht eingehalten, sind keine Sanktionen vorgesehen. Das Unternehmen ist jedoch verpflichtet, im Vergütungsbericht die Gründe und die Massnahmen zur Verbesserung darzulegen („Comply-or-explain“-Ansatz). Die Berichterstattungspflicht beginnt für die Geschlechtervertretung im Verwaltungsrat fünf (1. Januar 2026) und für jene in der Geschäftsleitung zehn Jahre (1. Januar 2031) nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

8.2 Europäische Entwicklungen

EU-Richtlinie zu Verwaltungsräten mit ausgeglichenem Geschlechterverhältnis

Am 14. März 2022 einigten sich die Arbeits- und Sozialminister der EU-Mitgliedstaaten auf eine Richtlinie zur Förderung der Geschlechtergleichstellung in Führungspositionen. Börsennotierte Unternehmen müssen 40 % der nicht geschäftsführenden Verwaltungsmitglieder mit Mitgliedern des unterrepräsentierten Geschlechts besetzen, oder 33 % aller Verwaltungsratsmitglieder. Unternehmen sollten Schritte unternehmen, um diese Mindestziele bis 2026 zu erreichen. Länder, die Massnahmen wie nationale Ziele eingeführt haben, um eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern zu erreichen, können die Anforderungen der Richtlinie aussetzen. Gleiches gilt für Länder, die bereits Fortschritte bei der Erreichung der in der Richtlinie festgelegten Ziele gemacht haben. Die endgültige Umsetzung in ganz Europa hängt jedoch noch von einer Einigung zwischen dem Europäischen Rat und dem EU-Parlament ab.

Die EU-Lohntransparenzrichtlinie

Am 30. März 2023 billigte das Europäische Parlament den Legislativvorschlag der Europäischen Kommission zur Einführung von Anforderungen an die Lohntransparenz und von Durchsetzungsmechanismen zur Stärkung der Umsetzung des gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit zwischen Männern und Frauen. Unternehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind und mindestens 100 Beschäftigte haben, müssen diese Anforderungen erfüllen. Die EU-Lohntransparenzrichtlinie tritt am 6. Juni 2023 in Kraft. Auch Schweizer Unternehmen, deren Muttergesellschaft in der EU ansässig ist, sind von dieser neuen Richtlinie ebenfalls betroffen.

Inkraftsetzung Die Mitgliedstaaten haben 3 Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Hintergrund

Obwohl geschlechtsspezifische Entgeltdiskriminierung bereits verboten ist, hat sich diese aufgrund unzureichender Umsetzung hartnäckig gehalten, was zum Teil auf die mangelnde Transparenz der Entgeltstrukturen zurückzuführen ist. Die daraus resultierende EU-Richtlinie zur Lohntransparenz könnte eine entscheidende Rolle bei der Lösung dieses Problems spielen.

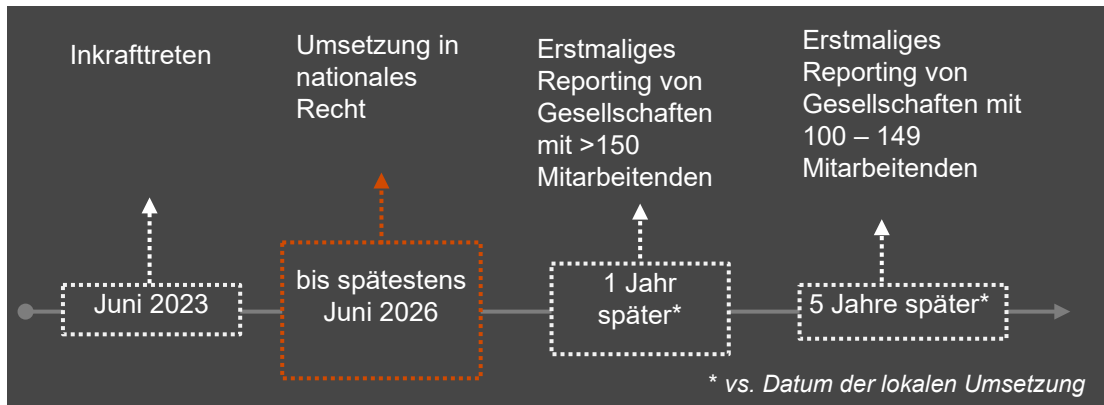
Die Richtlinie sieht Massnahmen zur Lohntransparenz vor, wie z. B. Informationen über das Arbeitsentgelt für Arbeitssuchende, das Recht auf Kenntnis des Lohnniveaus von Arbeitnehmern, die dieselbe Arbeit verrichten, sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über geschlechtsspezifische Lohnunterschiede für öffentliche und private Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten.

Die Richtlinie schreibt zwei Bereiche vor, in denen Arbeitgebende tätig werden müssen: Lohntransparenz und Lohngerechtigkeit.

Lohntransparenz:	
Rekrutierung:	Arbeitgeber müssen Bewerbern in Stellenausschreibungen oder vor einem Vorstellungsgespräch eine Spanne für das Anfangsgehalt nennen und dürfen sie nicht nach ihrem bisherigen Gehalt fragen.
Recht auf Information:	Die Arbeitnehmer können von ihrem Arbeitgeber Informationen über ihr Lohnniveau im Verhältnis zum durchschnittlichen Lohnniveau - aufgeschlüsselt nach Geschlecht - für Arbeitnehmerkategorien verlangen, die die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit verrichten.
Berichterstattung:	Die Arbeitgeber müssen verschiedene Daten (Durchschnitt und Median) zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle sowie den Anteil der Arbeitnehmerinnen, die nach ihrer Rückkehr aus dem (Mutterschafts-)Urlaub eine Lohnerhöhung erhalten haben, veröffentlichen.
Lohngerechtigkeit:	
Berichterstattung:	Zusätzlich zu den durchschnittlichen und medianen geschlechtsspezifischen Lohnunterschieden müssen die Arbeitgeber über ihre Lohnunterschiede berichten, die nach geschlechtsneutralen Kriterien wie Erfahrung und Leistung bereinigt sind. Die Arbeitnehmer haben das Recht, solche Informationen zu erhalten.
Beseitigung von Lohnungleichheit:	Wenn das bereinigte geschlechtsspezifische Gefälle über 5 % liegt, müssen die Unternehmen das Gefälle innerhalb von sechs Monaten korrigieren oder eine gemeinsame Lohnbewertung durchführen und einen geschlechtsspezifischen Aktionsplan erstellen.
Beweislast:	Wenn der Arbeitgeber seinen Transparenzpflichten nicht nachkommt, liegt die Beweislast dafür, dass keine Entgeltdiskriminierung vorlag, beim Arbeitsgeber und nicht beim Arbeitnehmer.
Entschädigung:	Arbeitnehmer, die Opfer einer geschlechtsspezifischen Entgeltdiskriminierung geworden sind, können eine Entschädigung erhalten, einschliesslich des vollständigen rückwirkenden Arbeitsentgelts und entsprechender Boni oder Sachleistungen.
Sanktionen:	Die Mitgliedstaaten sind angehalten spezifische Sanktionen für Verstösse gegen die Vorschrift über gleiches Entgelt festzulegen. Diese können Geldstrafen umfassen. Zudem dürfen Gleichstellungsstellen und Arbeitnehmervertreter in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren im Namen der Arbeitnehmer auftreten.

Weiteres Vorgehen

Die Mitgliedstaaten haben bis zu drei Jahre Zeit, die Anforderungen in lokales Recht umzusetzen, d. h. bis spätestens Juni 2026. Die Arbeitgeber haben dann bis zu einem Jahr Zeit, um mit der Einhaltung der wichtigsten Bestimmungen zu beginnen, d. h. bis spätestens Juni 2027.



Die Frist für die erstmalige Erfüllung der Lohnunterschieds-Meldepflichten für grössere Arbeitgeber hängt von der Grösse der Organisation ab.

100 - 149 Mitarbeitende	Berichterstattung innerhalb von 5 Jahren nach dem Datum der lokalen Umsetzung
> 150 Mitarbeitende	Berichterstattung innerhalb eines Jahres nach dem Datum der lokalen Umsetzung

9 Weitere regulatorische Entwicklungen

9.1 CS3D – Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Verbindliches Rahmenkonzept, das Unternehmen hilft, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen entlang ihrer Wertschöpfungskette zu bewerten und zu managen. Einführung einer Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von Mitgliedern der obersten Verwaltungs- und Leitungsgremien und den Nachhaltigkeitszielen eines Unternehmens.

- Inkraftsetzung:
- Noch nicht in Kraft gesetzt – schrittweiser Ansatz vorgesehen:
 - Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 5'000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1'500 Millionen Euro müssen die Richtlinie innerhalb von drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten umsetzen.
 - Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 3'000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 Millionen Euro* müssen die Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach ihrem Inkrafttreten umsetzen.
 - Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 1'000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Millionen Euro* müssen die Richtlinie innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten umsetzen.
- * Für Nicht-EU-Unternehmen/Muttergesellschaften beziehen sich die Umsatzschwellen auf den EU-Umsatz. Ausserdem gelten bestimmte zusätzliche Schwellenwerte (siehe gesondertes Kapitel unten)

Die vorgeschlagene CS3D-Richtlinie ergänzt verschiedene EU-Initiativen wie die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD). Die CS3D zielt darauf ab, einen EU-weiten transparenten und vorhersehbaren Rahmen zu schaffen, der Unternehmen dabei hilft, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen in Bezug auf die wichtigsten Menschenrechts- und Umweltrisiken in ihrer gesamten Wertschöpfungskette⁴ zu bewerten und zu steuern. Durch die Einführung einer Verknüpfung zwischen der variablen Vergütung von Direktoren und den Nachhaltigkeitszielen eines Unternehmens könnte diese Anforderung die Vergütungsstrategien der Unternehmen beeinflussen.

Die Sorgfaltspflicht verlangt von den Unternehmen, tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt innerhalb ihrer Wertschöpfungskette zu ermitteln und Massnahmen zur Abschwächung dieser Auswirkungen zu ergreifen. Darüber hinaus müssen die Unternehmen ihre Geschäftspläne und Strategien an den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und die Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad Celsius gemäss dem Pariser Abkommen anpassen und ausrichten.

Am 15. März 2024 erzielten die EU-Mitgliedstaaten eine Einigung über die CS3D, die vom Europäischen Rat gebilligt wurde. Dem Kompromiss waren umfangreiche Verhandlungen vorausgegangen, und er enthält mehrere Änderungen der letzten Minute. Er wird nun dem Europäischen Parlament zur Genehmigung vorgelegt und voraussichtlich angenommen. In Anbetracht der unerwarteten Entwicklungen in der Vergangenheit ist es jedoch noch zu früh für eine endgültige Schlussfolgerung, bevor die endgültige Abstimmung erfolgt ist. Dennoch sind Unternehmen, die voraussichtlich von der Verordnung betroffen sein werden, gut beraten, die Auswirkungen dieser neuen Verordnung auf ihre Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen und ihre Organisation entsprechend vorzubereiten.

⁴ Ausnahmen gelten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Downstream im Allgemeinen und für regulierte Finanzinstitute. Siehe Ciph. 19 in [der folgenden Veröffentlichung](#).

Umfang

In einer früheren Phase war die CS3D für Unternehmen mit durchschnittlich 500 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von 150 Mio. EUR vorgesehen und richtete sich zusätzlich auch an kleinere Unternehmen, die in Hochrisikosektoren tätig sind. Diese Schwellenwerte wurden auf durchschnittlich 1'000 Beschäftigte⁵ und einen weltweiten Nettoumsatz von 450 Mio. EUR angehoben. Die zusätzliche Anforderung für Unternehmen in Hochrisikosektoren wurde vollständig gestrichen. Folglich wird erwartet, dass nur ein Drittel der ursprünglichen Grundgesamtheit oder etwa 5'400 Unternehmen in den Anwendungsbereich der CS3D fallen.

Obwohl die unteren Schwellenwerte sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, gilt die CS3D nur für Unternehmen, die diese Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erreichen. Die CS3D ist nicht mehr anwendbar, wenn ein Unternehmen die Schwellenwerte nicht in jedem der beiden letzten relevanten Geschäftsjahre unterschreitet.

In der derzeitigen Fassung gilt die Richtlinie für die folgenden Einrichtungen:

- a) Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i. mit durchschnittlich mehr als 1'000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde oder hätte erstellt werden müssen;
oder
 - ii. die oberste Muttergesellschaft einer Gruppe mit durchschnittlich mehr als 1'000 Beschäftigten und einem weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR im letzten Geschäftsjahr, für das ein konsolidierter Jahresabschluss erstellt wurde oder hätte erstellt werden müssen;
oder
 - iii. wenn das Unternehmen Franchise- oder Lizenzvereinbarungen in der EU abgeschlossen hat oder die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns ist, der Lizenzgebühren von Drittunternehmen in Höhe von mehr als 22,5 Mio. EUR erhält, und wenn das Unternehmen die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns war oder ist, der im letzten Geschäftsjahr, für das ein Abschluss erstellt wurde oder hätte erstellt werden müssen, einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 80 Mio. EUR erzielt hat.

- b) Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - i. Erzielung eines Nettoumsatzes von mehr als 450 Mio. EUR in der EU im vorletzten Geschäftsjahr;
oder
 - ii. die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns ist, der in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 450 Mio. EUR erzielt hat;
oder
 - iii. das Unternehmen hat Franchise- oder Lizenzvereinbarungen in der EU geschlossen oder ist die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns, der Franchise- oder Lizenzvereinbarungen in der EU geschlossen hat und Lizenzgebühren von Drittunternehmen in Höhe von mehr als 22,5 Mio. EUR in der EU erhält, und das Unternehmen hatte oder ist die oberste Muttergesellschaft eines Konzerns, welches im vorletzten Geschäftsjahr in der EU einen Nettoumsatz von mehr als 80 Mio. EUR erzielt hat.

⁵ Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten wird auf der Grundlage von Vollzeitäquivalenten berechnet. Leiharbeitnehmer und andere Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen werden, sofern sie die vom Gerichtshof festgelegten Kriterien für die Bestimmung der Arbeitnehmereigenschaft erfüllen, bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmer in gleicher Weise berücksichtigt, wie wenn es sich um Arbeitnehmer handeln würde, die für denselben Zeitraum direkt vom Unternehmen beschäftigt werden.

Besteht die Haupttätigkeit der obersten Holdinggesellschaft im Halten von Anteilen an den Unternehmen der Gruppe und trifft sie keine Management-, Betriebs- oder Finanzentscheidungen, die sich auf die Gruppe oder eine ihrer Tochtergesellschaften auswirken, so kann sie ihre Verpflichtungen im Rahmen der CS3D an eine ihrer in der EU ansässigen Tochtergesellschaften delegieren.

Auch wenn Unternehmen, die die oben genannten Schwellenwerte nicht erreichen, nicht in den Anwendungsbereich der CS3D-Richtlinie zu fallen scheinen, können sie als Teil der Wertschöpfungskette von Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, indirekt betroffen sein.

Die vorgeschlagenen Sorgfaltspflichten folgen einem schrittweisen Ansatz:

	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften eines Drittlandes
Mit durchschnittlich >5'000 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von > EUR 1'500 Mio.	Im Anwendungsbereich innerhalb von 3 Jahren* nach Inkrafttreten der Richtlinie	N/A
Mit >EUR 1'500 Mio. Nettoumsatz in der EU	N/A	Im Anwendungsbereich innerhalb von 3 Jahren* nach Inkrafttreten der Richtlinie

* Die Anforderungen im Zusammenhang mit Art. 11 «Kommunikation» dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften eines Drittlandes
Mit durchschnittlich >3'000 Mitarbeitern und einem weltweiten Nettoumsatz von > EUR 900 Mio.	Im Anwendungsbereich innerhalb von 4 Jahren** nach Inkrafttreten der Richtlinie	N/A
Mit >EUR 900 Mio. Nettoumsatz in der EU	N/A	Im Anwendungsbereich innerhalb von 4 Jahren** nach Inkrafttreten der Richtlinie

** Die Anforderungen im Zusammenhang mit Art. 11 «Kommunikation» dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates	Rechtsform basierend auf den Rechtsvorschriften eines Drittlandes
Alle anderen in den Anwendungsbereich fallende Unternehmen	Im Anwendungsbereich innerhalb von 5 Jahren*** nach Inkrafttreten der Richtlinie	N/A

*** Die Anforderungen im Zusammenhang mit Art. 11 «Kommunikation» dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2029 in Kraft.

Pflichten für Unternehmen und deren Mitglieder des obersten Verwaltungs- und Leitungsorgans

Die vorgeschlagene Richtlinie legt für Unternehmen im Geltungsbereich spezifische risikobasierte Sorgfaltspflichten in Bezug auf Menschenrechte und die Umwelt fest:

Pflichten für Unternehmen	
Richtlinie	Integration der Sorgfaltspflichten in die Richtlinien und die Risikomanagementsysteme des Unternehmens. Die bestehenden Grundsätze sollten einen risikobasierten Ansatz für die Sorgfaltspflicht gewährleisten und in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Unternehmens sowie deren Vertretern entwickelt werden. Die Sorgfaltspflichtregelungen sind bei wesentlichen Änderungen unverzüglich, jedoch mindestens alle zwei Jahre zu aktualisieren.
Identifikation und Beurteilung	Geeignete Massnahmen zu ergreifen, um tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und zu bewerten, die sich aus der eigenen Tätigkeit sowie den der Tochtergesellschaften und, soweit sie mit der Tätigkeitskette ihrer Geschäftspartner in Verbindung stehen, ergeben.
Prioritätensetzung	Wenn es nicht möglich ist, alle festgestellten nachteiligen Auswirkungen gleichzeitig vollständig zu verhindern, abzuschwächen, zu beenden oder auf ein Minimum zu reduzieren, setzen die Unternehmen Prioritäten für die festgestellten nachteiligen Auswirkungen auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit. Nachdem die Unternehmen die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen behandelt haben, konzentrieren sie sich auf die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen.
Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen	Wenn eine sofortige Vermeidung nicht möglich ist, muss das Unternehmen geeignete Massnahmen zur Minderung potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt ergreifen.
Beendigung der tatsächlichen nachteiligen Auswirkungen	Die Unternehmen ergreifen geeignete Massnahmen, um tatsächliche nachteilige Auswirkungen zu beenden. Zusätzlich dazu sollen die Unternehmen tatsächliche nachteilige Auswirkungen beseitigen.
Einbindung von Interessenvertretern	Wirksame Zusammenarbeit mit Interessengruppen durch Bereitstellung relevanter und umfassender Informationen, um transparente Konsultationen zu ermöglichen.
Benachrichtigungsmechanismus und Beschwerdeverfahren	Einrichtung eines Meldemechanismus, der Personen und Organisationen gemäss Art. 9 Abs. 2 genannten Personen und Organisationen die Möglichkeit gibt, Beschwerden einzureichen, wenn sie berechtigte Bedenken hinsichtlich tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt haben. Dies betrifft die eigenen Tätigkeiten der Unternehmen, die Tätigkeiten ihrer Tochtergesellschaften oder die Tätigkeiten ihrer Geschäftspartner in der Tätigkeitskette der Unternehmen.
Beurteilung der Umsetzung	Bewertung der Umsetzung sowie Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Richtlinien und der getroffenen Massnahmen. Dies beinhaltet auch die der Tochtergesellschaften und, soweit sie mit der Tätigkeitskette des Unternehmens zusammenhängen, diejenigen der

Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit	Geschäftspartner. Diese Bewertung sollte gegebenenfalls auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Indikatoren erfolgen und ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden, wenn eine wesentliche Änderung eintritt, in jedem Fall jedoch mindestens einmal jährlich.
Öffentliche Kommunikation	<p>Veröffentlichung eines jährlichen Berichts auf der Website des Unternehmens in einer Amtssprache des EU-Mitgliedstaats oder einer im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprache innerhalb eines angemessenen Zeitraums, spätestens jedoch 12 Monate nach dem Bilanzstichtag. Zusätzlich dazu soll eine öffentliche Mitteilung über die Sorgfaltspflichten erfolgen. Bei Unternehmen aus Drittländern enthält der Jahresabschluss auch Informationen über den Bevollmächtigten des Unternehmens.</p> <p>Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht können für Unternehmen gelten, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU (CSRD) unterliegen.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2029 müssen die Unternehmen diese Erklärung einreichen, um sie über den European Single Access Point (ESAP) zugänglich zu machen.</p>

Sanktionen für Verstösse gegen die Anforderungen

Die EU-Mitgliedstaaten legen die Regeln für wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen, einschliesslich Geldstrafen, fest, die bei Verstössen gegen die nationalen Bestimmungen (nach der Übernahme der CS3D in nationales Recht) anzuwenden sind. Es sind mindestens die folgenden Sanktionen vorzusehen:

- Geldbussen auf der Grundlage des (konsolidierten) weltweiten Nettoumsatzes des Unternehmens (maximal möglich sind mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes)
- Kommt das Unternehmen den Verpflichtungen im Kontext der Geldstrafe nicht innerhalb der geltenden Frist nach, so ist eine öffentliche Erklärung abzugeben, in der das verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstosses genannt werden.

Jeder Verstoß wird veröffentlicht und bleibt mindestens 3 Jahre lang öffentlich zugänglich.

Bei der Entscheidung, ob und in welcher Form eine Strafe verhängt wird, wird Folgendes berücksichtigt:

- Art, Schwere und Dauer des Verstosses sowie die Schwere der sich aus dem Verstoß ergebenden Folgen
- die getätigten Investitionen und die geleistete finanzielle Unterstützung
- jede Zusammenarbeit mit anderen Stellen zur Behebung der betreffenden Auswirkungen
- das Ausmass, in dem Entscheidungen zur Prioritätensetzung getroffen wurden
- einschlägige frühere Verstösse des Unternehmens gegen nationale Vorschriften
- das Ausmass, in dem das Unternehmen Abhilfemassnahmen in Bezug auf den betreffenden Sachverhalt durchgeführt hat
- die durch den Verstoß erzielten finanziellen Vorteile oder vermiedenen Verluste und
- sonstige erschwerende oder mildernde Faktoren, die auf die Umstände des Falles zutreffen

Ein Unternehmen kann für einen Schaden, der einer natürlichen oder juristischen Person zugefügt wurde, haftbar gemacht werden, sofern es:

- vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verpflichtungen verstossen hat; und
- infolge der Nichterfüllung ein Schaden für das rechtliche Interesse der natürlichen oder juristischen Person entstanden ist

Wurde das Unternehmen haftbar gemacht, so hat eine natürliche oder juristische Person das Recht auf vollen Ersatz des entstandenen Schadens nach Massgabe des nationalen Rechts.

Ein Unternehmen kann jedoch nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in der Lieferkette verursacht wurde.

9.2 SEC (US Securities and Exchange Commission) climate-related disclosure rules

Offenlegungspflichten für börsennotierte Unternehmen in Bezug auf klimabezogene Risiken und Risikomanagement, einschliesslich der Beherrschung solcher Risiken durch Vorstand und Management. Darüber hinaus schreibt die Vorschrift vor, dass die finanziellen Auswirkungen von Unwettern und anderen Naturereignissen in den geprüften Jahresabschlüssen offengelegt werden müssen. Die Offenlegung von Informationen über Treibhausgasemissionen ist auf grössere registrierte Unternehmen beschränkt und mit einer schrittweise einzuführenden Zuverlässigkeitsanforderung verbunden.

Inkraftsetzung: • Verabschiedet, aber seit dem 4. April 2024 vorübergehend ausgesetzt ('on legal hold').

Am 6. März 2024 verabschiedete die SEC endgültige Regeln, um die Offenlegung von Risiken und Auswirkungen von klimabezogenen Angelegenheiten für öffentliche Unternehmen zu verbessern. Im Vergleich zu dem im März 2022 veröffentlichten Vorschlag wurde in der endgültigen Regelung der Umfang der zu machenden Angaben generell reduziert, vor allem in den Bereichen der Anhangsangaben in der Jahresrechnung und des Umfangs und der Anzahl der Emittenten, die von den Angaben zu den Treibhausgasemissionen erfasst werden. Aufgrund anhängiger Rechtsstreitigkeiten hat die SEC am 4. April 2024 ihre Vorschriften zur Offenlegung von Klimadaten vorübergehend ausgesetzt.

Ziel der neuen Vorschriften ist es den Investoren entscheidungsrelevante, konsistente und vergleichbare Informationen zu liefern. Folglich liegt der Schwerpunkt auf klimabezogenen Risiken, die mit grosser Wahrscheinlichkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsstrategie, das Betriebsergebnis oder die Finanzlage eines Unternehmens haben werden. Gleichzeitig erhalten die Registranten Leitlinien und klare Berichtspflichten.

Für ausländische private (Formular 20-F) und inländische Emittenten (Formular 10-K) werden die Vorschriften Offenlegungen in Registrierungserklärungen und periodischen Berichten vorschreiben.

Die folgenden Themen spiegeln die Offenlegungsanforderungen wider:

Allgemeine Offenlegungen	<ul style="list-style-type: none">• Tatsächliche und potenzielle wesentliche Auswirkungen klimabezogener physischer Risiken und Übergangsrisiken auf die Strategie, das Geschäftsmodell und die Aussichten des Registranten, die sich wesentlich auf den Registranten ausgewirkt haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf den Registranten, einschliesslich seiner Strategie, seiner Finanzlage und seines Geschäftsergebnisses, haben werden.• Beschreibung der Art und des Umfangs der Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und dem Management klimabezogener Risiken und der Überwachung solcher Risiken durch den Verwaltungsrat.• Die Prozesse zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung klimabezogener Risiken, ob und wie klimabezogene Risiken in die allgemeinen Risikomanagementprozesse des Unternehmens integriert sind und alle Übergangspläne zur Steuerung
--------------------------	--

	<p>wesentlicher Übergangsrisiken, die Teil der Risikomanagementstrategie des Unternehmens sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle klimabezogenen Ziele, die sich wesentlich auf die Geschäftstätigkeit, das Geschäftsergebnis oder die Finanzlage des Registranten ausgewirkt haben oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auswirken werden. Diese beinhalten spezifische quantitativer und qualitativer Angaben zu wesentlichen Ausgaben sowie wesentliche Auswirkungen auf finanzielle Schätzungen und Annahmen.
Treibhausgas-Emissionen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstrebende Wachstumsunternehmen (Emerging Growth Companies, EGC) und kleinere berichtende Unternehmen (Small Reporting Companies, SRC) sind von der Offenlegung von Emissionen befreit. • Grosse Unternehmen und solche, die schneller berichten müssen ('accelerated filer'), müssen Folgendes offenlegen: <ul style="list-style-type: none"> – Scope-1- und Scope-2-Emissionen, wenn sie wesentlich sind (einschliesslich einer separaten Offenlegung jedes einzelnen wesentlichen Gasbestandteils). Sie sind dann wesentlich, wenn sie notwendig sind, um den Anlegern ein Verständnis für die Übergangsrisiken eines Emittenten und die Fortschritte bei der Erreichung eines veröffentlichten Ziels zu ermöglichen. – Zusätzlich müssen Organisationen den Ansatz, der zur Bestimmung ihrer organisatorischen Grenzen verwendet wurde, und alle wesentlichen Unterschiede zum Umfang ihres Konzernabschlusses offenlegen. – Das „Protokoll oder den Standard“, das bzw. der für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen verwendet wird, einschliesslich Informationen über die Methodik, die wesentlichen Inputs und die wesentlichen Annahmen, die für die Berechnung der Treibhausgasemissionen verwendet werden. Neben dem Greenhouse Gas Protocol sind auch andere Standards zulässig. • Die Registranten haben nach der Einreichung ihrer Jahresberichte zusätzliche Zeit, um ihre Scope-1- und Scope-2-Emissionen offenzulegen: <ul style="list-style-type: none"> – Inländische Emittenten müssen den Bericht bis zum Fälligkeitsdatum des Formulars 10-Q für das zweite Geschäftsquartal einreichen. – Ausländische private Emittenten müssen die erforderlichen THG-Angaben innerhalb eines ähnlichen Zeitraums einreichen. • Darüber hinaus müssen die Registranten eine unabhängige Bescheinigung über die geforderten THG-Emissionen nach Scope 1 und Scope 2 einholen. Es wird ein schrittweiser Ansatz verfolgt, bei dem anfänglich nur eine begrenzte Bestätigung erforderlich ist. Nur grosse Unternehmen, die eine beschleunigte Einreichung vornehmen, müssen schliesslich eine angemessene Zusicherung einholen.
Offenlegungen im Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Die Emittenten müssen bestimmte klimabezogene Auswirkungen auf den Jahresabschluss und die damit verbundenen Angaben in einer Anhangsangabe zum geprüften Jahresabschluss offenlegen: • Gesonderte Offenlegung der Auswirkungen von Unwettern und anderen Naturereignissen in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> – aktivierte Kosten und Aufwendungen, wenn der absolute Wert der aggregierten Auswirkungen 1 % oder mehr des absoluten Wertes

	<p>des Eigenkapitals oder des Defizits zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres beträgt, vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsgrenze von 500'000 USD.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die als Aufwand verbucht werden, und Verluste, wenn die Gesamtauswirkungen 1 % oder mehr des absoluten Werts des Gewinns oder Verlusts vor Steuern für das betreffende Steuerjahr betragen, vorbehaltlich einer Geringfügigkeitsgrenze von 100'000 USD. • Wenn ein Unwetter oder ein anderes Naturereignis in erheblichem Masse zur Entstehung von Ausgaben, Verlusten, aktivierten Kosten, Aufwendungen oder Rückflüssen beiträgt, muss der gesamte Betrag in die Offenlegung einbezogen werden, wobei gesondert anzugeben ist, wo die Beträge im Abschluss ausgewiesen werden. • Zusätzliche quantitative Angaben in den Jahresabschlüssen sind erforderlich für Beträge, die als Aufwand verbucht und aktiviert wurden, oder für Verluste, die im Zusammenhang mit Kohlenstoffkompensationen und Gutschriften für erneuerbare Energien (RECs) entstanden sind, wenn sie ein wesentlicher Bestandteil von Plänen zur Erreichung klimabezogener Ziele sind. • Qualitative Angaben zu finanziellen Schätzungen und Annahmen, die wesentlich beeinflusst werden durch <ul style="list-style-type: none"> – Unwetter und andere Naturereignisse; oder – Zielvorgaben oder Übergangspläne offengelegt.
XBRL	<p>Informationen müssen mit Inline-XBRL-Tags versehen werden, beginnend mit den Geschäftsjahren wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2026 für grosse Unternehmen und solche, die schneller berichten müssen ('accelerated filer') (ausser EGCs und SRCs), und • 2027 für alle anderen.

Übergangsphase und nächste Schritte

Die Offenlegung wird prospektiv verlangt, wobei Informationen für frühere Zeiträume nur insoweit erforderlich sind, wenn sie zuvor in bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (SEC) eingereichten Unterlagen enthalten waren. Obwohl einige Konzepte des vom TCFD entwickelten Offenlegungsrahmens genutzt werden, unterscheiden sich die endgültigen Regeln der SEC in vielerlei Hinsicht von anderen neuen Vorschriften und Standards, wie der CSRD der Europäischen Union, den IFRS Sustainability Disclosure Standards und den kalifornischen Gesetzen zur Offenlegung von Klimadaten. Obwohl ein breites Interesse an der Interoperabilität besteht, d. h. an der Möglichkeit, Offenlegungen, die im Rahmen eines anderen Rahmens erstellt wurden, zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen zu verwenden, enthalten die neuen Vorschriften keine Äquivalenzbestimmungen. Stattdessen gab die SEC bekannt, dass sie *„beobachten wird, wie sich die Berichterstattung unter internationalen klimabezogenen Berichtsansforderungen und -praktiken entwickelt, bevor sie entscheidet, ob ein solcher Ansatz zu konsistenten, zuverlässigen und vergleichbaren Informationen für Investoren führen würde“*⁶.

Das bedeutet, dass ein SEC-registriertes Unternehmen, das eine in der EU börsennotierte Tochtergesellschaft und eine Tochtergesellschaft in einer Rechtsordnung hat, die die IFRS Sustainability Disclosure Standards vorschreibt, allen drei Anforderungen sowie den neuen kalifornischen Gesetzen zur Offenlegung von Klimadaten unterworfen sein kann. Da es noch keine Interoperabilität gibt, haben Unternehmen, die in mehreren Berichterstattungssystemen erfasst sind, ein berechtigtes Interesse daran, zu verstehen, welche Berichterstattung gilt.

⁶ SEC, the Enhancement and Standardization of Climate-Related Disclosures for Investors, Seite 805.

Die frühesten Termine für das Inkrafttreten beginnen mit der Berichterstattung über Informationen für das Geschäftsjahr 2025 im Jahr 2026. Die ersten Termine für die Einhaltung der Vorschriften basieren auf dem Jahr, in dem das Geschäftsjahr des Registranten beginnt, und variieren je nach den besonderen Bestimmungen und der Art des Einreichers:

Typ des Registranten	Offenlegungen (ohne THG Emissionen) ⁷
Grosse Unternehmen, die schneller berichten müssen ('large accelerated filer')	Geschäftsjahr, das im Kalenderjahr 2025 beginnt
Unternehmen, die schneller berichten müssen ('accelerated filers') (andere als SRCs und EGCs)	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2026
SRCs, EGCs und Unternehmen welche nicht schneller berichten müssen	Geschäftsjahr beginnend mit dem Kalenderjahr 2027

Treibhausgasemissionen und damit verbundene Sicherheit			
Typ des Registranten	Scope 1 und 2 Treibhausgasemissionen	Prüfung mit begrenzter Sicherheit	Prüfung mit angemessener Sicherheit
Grosse Unternehmen und solche, die schneller berichten müssen ('accelerated filer')	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2026	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2029	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2033
Unternehmen, die Schneller berichten müssen ('accelerated filers') (andere als SRCs und EGCs)	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2028	Geschäftsjahr beginnend im Kalenderjahr 2031	Nicht anwendbar
SRCs, EGCs und Unternehmen welche nicht schneller berichten müssen	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar

Weitergehende Informationen finden sich in folgenden Publikationen:

- [SEC adopts climate-related disclosure rules](#)
- [Navigating the SEC climate-related disclosure requirements](#)

9.3 Kaliforniens Vorschriften zu Klima-Offenlegungen

Offenlegungsvorschriften für börsennotierte und privat gehaltene Unternehmen welche in Kalifornien geschäftlich aktiv sind ('doing business').	
Inkraftsetzung:	• Verabschiedet, Berichtspflichten ab 1. Januar 2026 (für das Geschäftsjahr 2025)

Die «California climate disclosure bills» erfordern:

⁷ Es gibt drei spezifische Angaben nach Regulation S-K (Punkt 1502(d)(2), Punkt 1502(e)(2) und Punkt 1504(c)(2)), die sich auf die qualitativen und quantitativen Auswirkungen wesentlicher Ausgaben und wesentlicher Auswirkungen auf bestimmte finanzielle Schätzungen und Annahmen beziehen, für die das Datum des Inkrafttretens ein Jahr später liegt als in dieser Tabelle aufgeführt.

1. Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in Übereinstimmung mit dem Greenhouse Gas Protocol; und
2. Die Berichterstattung über klimabezogene finanzielle Risiken in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des TCFD.

Sie traten im Oktober 2023 in Kraft und verpflichten über 10'000 US-Unternehmen – darunter sowohl börsennotierte als auch private Unternehmen, sowie Tochtergesellschaften von Unternehmen mit Hauptsitz ausserhalb der USA, die bestimmte Umsatzschwellen (USD 500 Millionen / 1 Milliarde) erreichen und in Kalifornien geschäftlich tätig sind – zur Berichterstattung über Klimabelange, wobei die Berichterstattung im Jahr 2026 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2025 beginnt. Weitergehende Informationen finden sich in folgender Publikation:

[Navigating the ESG landscape – Comparison of the “big three” sustainability frameworks](#)

9.4 CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism)

Unternehmen, die in der Europäischen Union tätig sind und Produktionsfaktoren wie Aluminium, Zement, Elektrizität, Düngemittel, Eisen und Stahl, Wasserstoff, Vorprodukte oder Fertigprodukte wie Schrauben oder Bolzen von Lieferanten ausserhalb der EU beziehen, sind bereits seit 2023 von CBAM betroffen.

Inkraftsetzung:

Schrittweiser Ansatz:

- Oktober 2023 - Dezember 2025: Übergangszeit, in der die Meldepflichtigen nur zur Berichterstattung verpflichtet sind (noch kein Kauf von Zertifikaten erforderlich). Vierteljährliche CBAM-Berichterstattung an die EU-Behörden basierend auf vorläufigen Daten von den Lieferanten ist vorgeschrieben. Sanktionen drohen für Meldepflichtige, die keine CBAM-Berichte einreichen.
- Ab Januar 2026: Vollständige Umsetzung, bei der Meldepflichtige CBAM-Zertifikate erwerben und die Daten, welche sie von ihren Lieferanten erhalten, validieren müssen. Anschliessend muss die jährliche CBAM-Erklärung mit den Zertifikaten bei der EU-Behörde eingereicht werden

Ab dem 1. Oktober 2023 müssen in der EU ansässige Organisationen über kohlenstoffemissionsintensive Produkte berichten, die von ausserhalb der EU importiert werden. Diese Emissionen müssen ab 2026 finanziell ausgeglichen werden.

Das übergeordnete Ziel des Green Deal der EU ist die Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, wobei CBAM eine der Massnahmen ist, um dies zu erreichen. Das aktuelle EU-Emissionshandelssystem (ETS), unter welchem Organisationen eine bestimmte Anzahl von Emissionszertifikaten frei zugeteilt wird, wird bis 2034 schrittweise durch CBAM ersetzt. Diese Änderung wird als notwendig erachtet, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit von in der EU ansässigen Unternehmen gegenüber Unternehmen mit Sitz ausserhalb der EU zu gewährleisten, die von weniger strengen Umweltvorschriften profitieren können. Im Wesentlichen zielt die CBAM darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, indem sie die Unterschiede bei den Kohlenstoffpreisen zwischen inländischen und importierten Produkten ausgleicht.

Die Deklaranten spielen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung von CBAM. Um die Kohlenstoffemissionen in CBAM-relevanten Produkten, die von Lieferanten ausserhalb der EU importiert werden, finanziell auszugleichen, können die Deklaranten CBAM-Zertifikate erwerben. Der Preis für diese Zertifikate entspricht dem aktuellen Kohlenstoffpreis im EU-Emissionshandelssystem, der wöchentlich von der EU-Behörde veröffentlicht wird. Zusätzlich müssen die Meldepflichtigen beim Import von CBAM-relevanten Produkten folgenden Daten erheben:

- Gesamtmenge der eingeführten Erzeugnisse

- tatsächliche (1) direkte und (2) indirekte Emissionen, die in den importierten Produkten enthalten sind
- Kohlenstoffpreis, der bereits für die Produkte im Herkunftsland gezahlt wurde (dies kann die Anzahl der zu erwerbenden Zertifikate verringern).

Ein akkreditierter Prüfer muss diese Daten dann validieren, bevor der Deklarant sie zusammen mit den erworbenen Zertifikaten bei der EU-Behörde einreicht.

Derzeit gilt CBAM für rund 500 Produktionsfaktoren und bestimmte Endprodukte aus den folgenden Produktgruppen:

- Aluminium
- Zement
- Elektrizität
- Düngemittel
- Eisen und Stahl
- Wasserstoff
- Vorprodukte
- Nachgelagerte Produkte wie Schrauben, Bolzen und ähnliche Artikel aus Eisen oder Stahl.

Diese Liste ist nicht endgültig und wird wahrscheinlich noch erweitert - beispielsweise um organische Chemikalien und Polymere -, bevor der volle Betriebszeitraum im Januar 2026 beginnt. Dies würde zu einer Erweiterung des CBAM-Anwendungsbereichs um etwa 800 Produkte führen, mit dem Ziel, letztendlich alle Produkte, die derzeit unter das ETS fallen, unter dem CBAM-Schirm zu haben.

Im Moment ist die Schweiz als EFTA Mitglied von dieser Regelung ausgenommen. Organisationen mit grenzüberschreitenden Aktivitäten in der EU, die Produkte von ausserhalb der EU und der EFTA-Staaten beziehen, können jedoch direkt oder indirekt von CBAM betroffen sein.

Ausführlichere Informationen sind in den folgenden Publikationen zu finden:

- [EU deal reached on the CBAM – What you need to know](#)
- [Regulatory updates – Recent tax developments \(October 2023\)](#)

9.5 ESEF – European Single Electronic Format

Für Unternehmen deren Wertpapiere an einem geregelten Markt ('regulated market') innerhalb der EU gehandelt werden, ist die Finanzberichterstattung nach ESEF bereits seit 2020 vorgeschrieben und basiert auf der sogenannten ESEF-Taxonomie. Mit der Umsetzung der CSRD gilt diese Anforderung nun auch für die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht. Der Zeitplan folgt der CSRD, wonach die ersten Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen, bereits für das Geschäftsjahr 2024 nach dem ESEF berichten müssen. Aufgrund des aktuellen Stands und den erforderlichen politischen Schritten ist es möglich, dass diese Anforderung erst für das Berichtsjahr 2025 vorgeschrieben sein wird.

Inkraftsetzung: • Zeitplan in Übereinstimmung mit der CSRD

Bei der Berichterstattung nach dem ESEF-Format müssen die Bestandteile des Jahresfinanzberichts (einschliesslich des Lageberichts) im xHTML-Format (xHTML, Extensible Hypertext Markup Language) erstellt werden. xHTML ist ein menschenlesbares Trägerformat für den Jahresfinanzbericht.

Zusätzlich müssen die Konzernrechnung und der (konsolidierte) Nachhaltigkeitsbericht mit der iXBRL-Technologie (Inline Extensible Business Reporting Language) erstellt werden, wobei die iXBRL-Kennzeichnung insbesondere für die maschinelle Verarbeitung verwendet wird. Für die (konsolidierte) Nachhaltigkeitsberichterstattung bedeutet dies, dass die CSRD zu einer entsprechenden XBRL-Taxonomie zusammengestellt werden, auf deren Basis ein

iXBRL-Tagging durchgeführt werden kann. Es ist vorgesehen, dass das iXBRL-Tagging sowohl im Detail (Datenpunkte und Einzelbeschreibungen) als auch mittels Block-Tagging (ganze Abschnitte) durchgeführt werden soll.

10 Branchen- und länderspezifische Überlegungen

10.1 Nachhaltigkeit im Finanzsystem bei der FINMA

Die FINMA legt grossen Wert auf eine nachhaltige Finanzwirtschaft als grundlegenden Bestandteil ihres Auftrags. Die [strategischen Ziele der Organisation für die Jahre 2021-2024](#) spiegeln das Engagement für ein nachhaltiges Wachstum des Schweizer Finanzsektors wieder.

In ihrer Rolle als Aufsichtsbehörde setzt sich die FINMA aktiv mit den Herausforderungen der Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten auseinander. Im Zentrum stehen dabei das Identifizieren und das Mitigieren von finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit. Hierbei wird den klimabedingten Risiken, die derzeit die grössten Sorgen bereiten, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

In Erfüllung ihres Auftrags nimmt die FINMA die Beaufsichtigten in die Pflicht, die [klimabezogenen Risiken wirksam zu managen](#). Ihr Ansatz soll verhältnismässig und mit anderen Risikofaktoren vereinbar sein. Im Januar 2023 veröffentlichte die FINMA eine Aufsichtsmitteilung, die helfen soll, die Komplexität des Klimarisikomanagements zu bewältigen.

Um die Transparenz zu erhöhen, hat die FINMA die [Offenlegungspflichten für bedeutende Finanzinstitute in Bezug auf klimabezogene Risiken](#) präzisiert und die Vergleichbarkeit zwischen den Bilanzen verbessert. Diese Anforderungen sind seit dem 1. Juli 2021 in Kraft und mussten von den Instituten erstmals im Jahr 2022 erfüllt werden. Ende 2022 analysierte die FINMA, wie die grössten Banken und Versicherungen ihre klimabezogenen Finanzrisiken offenlegen und legte die wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen dar.

Mit Blick auf die Zukunft wird die FINMA ihre Erwartungen an das Management klimabezogener Finanzrisiken verfeinern und bei Bedarf detailliertere Leitlinien herausgeben. Dieser Ansatz soll den Instituten Klarheit verschaffen und gleichzeitig ein konsistentes und angemessenes Vorgehen über verschiedene Sektoren hinweg sicherstellen. Einschlägige internationale Entwicklungen werden ebenfalls berücksichtigt.

Zudem hat die FINMA den Entwurf eines Rundschreibens zum [Management von naturbedingten Finanzrisiken](#) veröffentlicht. Das Rundschreiben wird die Aufsichtspraxis der FINMA bezüglich des Einbezugs und des Managements von wesentlichen naturbedingten Finanzrisiken definieren. Die endgültige Fassung wird voraussichtlich im 2. Quartal 2024 veröffentlicht werden.

10.2 Relevante Entwicklungen für Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche (einschliesslich Fonds)

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Auswahl der wichtigsten bevorstehenden Änderungen von Rechtsvorschriften, die sich wahrscheinlich auf Ihr Unternehmen auswirken werden:

FINMA – Naturbedingte finanzielle Risiken

- Am 1. Februar 2024 veröffentlichte die FINMA den Entwurf eines Rundschreibens und kündigte eine öffentliche Anhörung zu den Anforderungen an das Risikomanagement von Finanzinstituten bezüglich „naturbezogene Finanzrisiken“ an.
 - Der Entwurf des Rundschreibens basiert auf aktuellen Empfehlungen internationaler Standardsetzer wie dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS), der Internationalen
-

	<p>Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) und dem Network for Greening the Financial System (NGFS).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Versicherer und soll ihnen helfen, naturbezogene Finanzrisiken ganzheitlich und systematisch in ihre Unternehmensführung und ihr institutsweites Risikomanagement zu integrieren sowie aufsichtsrechtliche Unsicherheiten zu beseitigen. • Die endgültige Fassung wird im 2. Quartal 2024 veröffentlicht.
ESMA-Leitlinien zu Fondsbezeichnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die ESMA startete im November 2022 eine erste Konsultation und veröffentlichte im Dezember 2023 eine Aktualisierung. Diese enthält Änderungsvorschläge, die aus den Rückmeldungen der Branche auf die Konsultation abgeleitet wurden, jedoch keine Kodifizierung der Regeln aufgrund der ausstehenden Änderungen der AIFMD- und OGAW-Richtlinien. • Die endgültigen Leitlinien, die das Feedback aus der Konsultation berücksichtigen, werden für das zweite Quartal 2024 erwartet. Sie werden Anforderungen für unspezifische nachhaltigkeitsbezogene Begriffe und spezifischere Anforderungen für die Benennung von Produkten unter Verwendung von Begriffen im Zusammenhang mit „Governance“, „sozial“, „Auswirkungen“ und „übergangsbezogen“ enthalten.
Klima- und Innovationsgesetz (Netto-Null)	<ul style="list-style-type: none"> • Das Schweizer Volk nahm am 18. Juni 2023 das Klima- und Innovationsgesetz an. Laut Gesetzesvorlage muss die Schweiz bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität erreichen. Dabei soll der Verbrauch von fossilen Energieträgern nicht verboten, sondern so weit wie möglich reduziert werden. Die folgenden Artikel sind für Finanzinstitute von besonderem Interesse: • Artikel 5: Fahrplan für Unternehmen und Sektoren. Die Unternehmen entwickeln Fahrpläne für den Übergang, um das Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 zu erreichen. • Artikel 9: Ziele für eine klimafreundliche Ausrichtung der Finanzströme. Der Finanzplatz Schweiz soll einen wirksamen Beitrag zu einer emissionsarmen und resilienten Entwicklung leisten.
Weitere PwC-Publikationen	<u>Übersicht über die wichtigsten regulatorischen Entwicklungen in der Banken-, Vermögensverwaltungs- und Versicherungsbranche</u>

10.3 Fürstentum Liechtenstein

Für Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein gelten europäische Regelwerke (wie SFDR, CSRD, EU-Taxonomie). Diese europäischen Richtlinien werden derzeit noch in das EWR-Abkommen überführt. Die Konsultation wird derzeit durchgeführt, um eine rechtzeitige Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht zu gewährleisten. Übergangsbestimmungen sehen vorübergehende Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bestimmter Tochtergesellschaften vor.

10.4 Entwicklungen im asiatisch-pazifischen Raum

Die weltweiten Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung schreiten schnell voran. Der asiatisch-pazifische Raum bildet hier keine Ausnahme. Aufgrund der möglichen Relevanz für Schweizer Unternehmen gehen wir auf China und Singapur näher ein. Eine detailliertere Betrachtung findet sich in [dieser Publikation](#) (Siehe Seite 68 für China und Seite 75 für Singapur):

	Netto-Null / Kohlenstoff-neutral	Wichtigste Gremien, welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorantreiben/fördern	Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung	TCFD-Berichterstattung	Prüfungsanforderungen (Ja / Nein)	Klimabezogene Taxonomie
China	2060	Chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde (CSRC) / Finanzministerium der Volksrepublik China	Obligatorisch für börsennotierte Unternehmen (kategorisiert als wichtige Schadstoffemissionseinheiten)	In Planung (börsennotierte Unternehmen)	Nein	Projektkatalog zu Green Bonds veröffentlicht
Singapore	2050	Börse Singapur (SGX), Aufsichtsbehörde für Rechnungswesen und Unternehmen (ACRA)	Verpflichtend für börsennotierte Unternehmen seit 2017 auf der Grundlage von „comply or explain“. Verpflichtende Berichterstattung über Klima und Diversität für börsennotierte Unternehmen seit 2022. Alle Finanzinstitute müssen Angaben zum Umweltisikomanagement machen (seit Juni 2022).	Die Klimaberichterstattung orientiert sich am TCFD-Rahmen und ist seit 2022 an (börsennotierte Unternehmen) auf der Grundlage von „comply or explain“ verpflichtend; ab 2023-2024 für bestimmte Branchen verpflichtend	Die an der SGX notierten Unternehmen sind verpflichtet, den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung einer internen Überprüfung zu unterziehen. Eine externe Überprüfung ist erwünscht.	Veröffentlichung des dritten Konsultationspapiers zur „Green and Transition Taxonomy“.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only and does not constitute professional advice. It does not consider any objectives, financial situation or needs of any recipient; any recipient should not act upon the information contained in this publication without obtaining independent professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2024 PricewaterhouseCoopers. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.